

Umweltbericht
mit
Fachbeitrag Naturschutz
und
artenschutzrechtlicher Prüfung

zum
Bebauungsplan
Medizinisches Versorgungszentrum und Wohnbebauung
„Weißerde“
VG Weilerbach
OG Weilerbach/OG Rodenbach

erstellt:

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Straße 18
66111 Saarbrücken

bearbeitet im Auftrag der

Ortsgemeinden Weilerbach und Rodenbach
Rummelstr. 15
67685 Weilerbach

Stand: Offenlage
erstellt 31.03.2022

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Str. 18
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 373469
Fax: 0681 373479
email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich
Dr. F. Wilhelmi (Fauna)

Inhalt

1.	Einleitung und Anlass	4
2.	Bebauungsplanentwurf	5
3.	Planerische Vorgaben	6
3.1	Landesentwicklungsprogramm IV und Landschaftsprogramm	6
3.2	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz	7
3.3	Schutzgebiete	7
3.3.1	NATURA 2000-Gebiete	7
3.3.2	Naturpark	7
3.3.3	Naturschutzgebiet	7
3.3.4	Landschaftsschutzgebiet	8
3.3.5	Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil	8
3.3.6	Schutzgebiete nach WHG/LWG	8
3.4	Biotopkartierung und Artnachweise	8
3.5	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan	8
4.	Bestand und Bewertung des Umweltzustandes	9
4.1	Schutzgut Biotop, Fauna und Flora	9
4.1.1	Untersuchungsprogramm und Datenquellen	9
4.1.2	Biotop und Vegetation	9
4.1.3	Fauna	11
4.2	Schutzgut Boden und Flächenverbrauch	16
4.3	Schutzgut Wasser	16
4.4	Schutzgut Klima/Luft	16
4.5	Schutzgut Landschaftsbild	16
4.6	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	17
4.7	Schutzgut Mensch	17
5.	Wirkungsprognose (Umweltprüfung)	18
5.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	18
5.2	Wirkfaktoren	19
5.3	Schutzgutbezogene Auswirkungen	19
5.3.1	Biotop und Arten	19
5.3.2	Boden und Flächenverbrauch	19
5.3.3	Wasser	20
5.3.4	Klima/Luft	20
5.3.5	Landschaftsbild	21
5.3.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	21
5.3.7	Mensch	21
5.4	Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG	22
5.4.1	Gesetzliche Grundlagen	22
5.4.2	Relevanzprüfung	22
5.5	Umwelthaftungsausschluss	24
5.6	Wechselwirkungen	24
6.	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes	25
7.	Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen	25
8.	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	28
9.	Monitoring	33
10.	Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen	34
11.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	34

1. Einleitung und Anlass

Nordwestlich angrenzend zum Siedlungskörper der Ortsgemeinde Rodenbach, im Kreuzungsbereich der Kreisstraßen 13 und 25 (K 13 / K 25), soll ein Medizinisches Versorgungszentrum errichtet werden. Darüber hinaus ist eine nach Westen gerichtete Arrondierung des Wohngebietes „Am Ramsteiner Tor“ der Ortsgemeinde Rodenbach geplant.

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortslagen von Weilerbach und Rodenbach unmittelbar neben den Kreisstraßen K 25 und K 13 mit der Auffahrt zur stark befahrenen L 367 und umfasst eine in 2 Teilbereiche segmentierte Mähweide (Nachbeweidung durch Pferde).

Parallel zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dieser wird nachfolgend als gesonderter Bestandteil der Begründung vorgelegt.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Mit dem integrierten Fachbeitrag Naturschutz erfolgt die in § 1a Abs. 3 BauGB geforderte Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Belange, die in der Abwägung gemäß §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Hierbei werden die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung ermittelt und festgelegt. Im vorliegenden Umweltbericht werden darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44, Abs. 1 BNatSchG abgeprüft

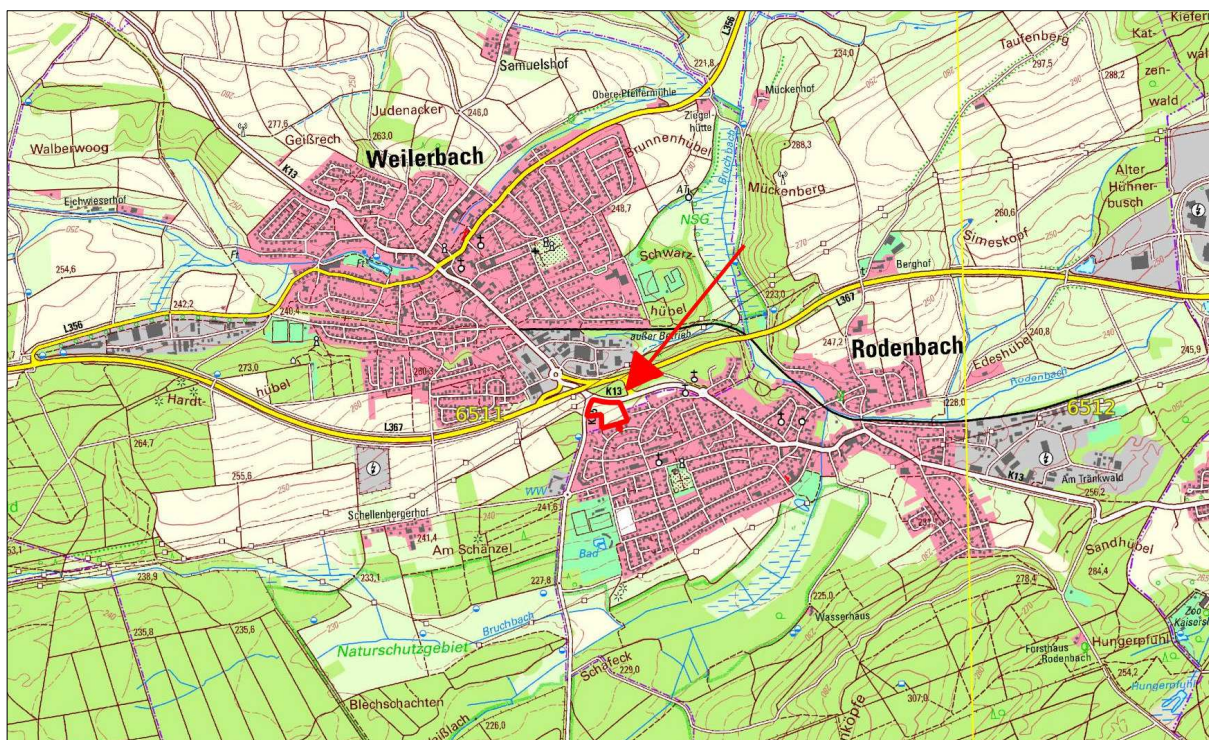


Abb. 1: Übersichtslageplan der Maßnahme (Kartengrundlage: Messtischblätter DTK 6511, 6512; © LVermGeo Rheinland-Pfalz)

2. Bebauungsplanentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht für den nördlichen straßenseitigen Abschnitt des Plangebietes ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Medizinisches Versorgungszentrum“ vor. Der südliche Teilbereich ist als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt und soll die bestehende Bebauung mit 2 zulässigen Baufenstern erweitern. Die verkehrliche Erschließung ist durch eine Stichstraße von der Straße „Am Ramsteiner Tor“ vorgesehen. Der nordöstliche Abschnitt des Geltungsbereiches wird als private Grünfläche festgesetzt, ebenso der Rand des Sondergebietes in Richtung K25 und K13. Die Zahl der Vollgeschosse wird innerhalb des Sondergebietes auf 3 und im Allgemeinen Wohngebiet auf 2 begrenzt. Mit der weiterhin festgelegten offenen Bauweise entspricht die geplante Wohngebietserweiterung damit dem Charakter des bestehenden Wohngebietes. Die GRZ wird auf max. 0,4 (WA) bzw. 0,8 (SO) festgesetzt.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf, ohne Maßstab; aus: KernPlan, Stand Entwurf, 31.03.2022

Auf der Grundlage der ausgewiesenen Nutzung und Grundflächenzahlen besteht gem. dem derzeitigen Planungsstand folgender Bedarf an Grund und Boden.

Flächennutzung	Fläche [m ²]	Anteil [%]
WA (davon versiegelt: 6.802 x 0,4 = 2.721 m ²)	6.802	42,3
SO (davon versiegelt: 5.204 x 0,8 = 4.163 m ²)	5.204	32,3
Erschließungsstraße	189	1,2
Private Grünfläche	3.888	24,2
Summe	16.083	100

Damit ist im Plangebiet bei einer maximalen Ausnutzung der GRZ eine Versiegelung von rd. 0,69 ha zulässig. Die zulässige Gesamtversiegelung entspricht ca. 42 % des Plangebietes.

3. Planerische und gesetzliche Vorgaben

3.1 Einschlägige Rechtsgrundlagen

Tab. 1: Zusammenstellung der relevanten Fachgesetze

Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien	Belange	Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Nachhaltigkeit der städtebaulichen Entwicklung, Belange des Umweltschutzes, Bodenschutzklausel n. § 1a, Abs. 2, Ziele der Raumordnung, Aussagen FNP und Fachpläne, NATURA 2000	Nachverdichtung/Lückenschluss zw. bestehender Bebauung und K 13/K 25
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)	Betroffenheit von Schutzgebieten, geschützte Biotope, besonderer Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG), Umweltschäden (§ 19 BNatSchG), Ausgleichverpflichtung n. § 15 BNatSchG	keine Betroffenheit von Schutzgebieten, keine Auswirkungen auf geschützte Biotope und FFH-Lebensräume; notwendige Berücksichtigung Wildkatzenkorridor
FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie	Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten, Lebensräumen und Arten	FFH-Verträglichkeit gesichert
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz RP (LWG)	Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz	Neuversiegelung natürlicher Böden, Entwässerungskonzept
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion	Neuversiegelung natürlicher Böden
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), zuzgl. Verordnungen und Richtlinien	Auswirkungen von Lärm auf störeffindliche Nutzungen, Planungsleitsatz n. § 50 BImSchG	nicht betroffen
Landeswaldgesetz	Erhalt und Sicherung des Waldes	nicht betroffen
Denkmalschutzgesetz RP (DSchG)	Belange des Denkmalschutzes	nicht betroffen
UVP-Gesetz	Umweltprüfung	nicht relevant

3.2 Landesentwicklungsprogramm IV und Landschaftsprogramm

Der Planungsraum liegt im monozentral strukturierten Mittelbereich des Oberzentrums Kaiserslautern, allerdings außerhalb des Verdichtungsraumes und strahlt aufgrund seiner Größe und Entwicklung mit seinen Daseinsfunktionen auch in das ländlichen Umfeld aus. Der Bau eines medizinischen Versorgungszentrums trägt zu einer Stärkung dieser Funktionen bei.

Das Plangebiet wird von einem Regionalen Grünzug umschlossen, der jedoch den Siedlungsbereich von Weilerbach und Rodenbach auf der Maßstabsebene des LEP IV erkennbar ausschließt.

Gemäß Themenkarte „Landschaftstypen“ des Landschaftsprogramms zum LEP IV befindet sich der Geltungsbereich innerhalb einer offenbetonten Mosaiklandschaft.

Die Landschaftstypen stellen die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen dar, in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind. Gem. der Themenkarte „Erholungs- und Erlebnisräume“ des Landschaftsprogramms liegt der Geltungsbereich innerhalb des Verbindungsraumes S5, dem landschaftlichen Umfeld des Verdichtungsraumes von Kaiserslautern, dem das LEP eine hohe Bedeutung für die stadtnahe Erholung beimisst.

3.3 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Die regionalen Raumordnungspläne sind die fachlich verbindlichen Konkretisierungen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV). Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Vorbehalts- oder Vorranggebieten, aus dem umgebenden Regionalen Grünzug und dem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers ist der Geltungsbereich ausgeschlossen. Damit entspricht der Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung.

3.4 Schutzgebiete

3.4.1 NATURA 2000-Gebiete

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet „Westreicher Moorniederung“ (FFH-6511-301) beginnt ca. 700 m südlich der Planungsfläche. Direkte Wirkungen in das Gebiet und die hier gemeldeten Lebensräume können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Auch kommen die gebietstypischen Lebensräume (vor allem die auf Moorstandorten) nicht innerhalb des Planungsraumes vor.

Für die gemeldeten agilen Arten (Heller und dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Grüne Flussjungfer Kammolch, Bitterling) ist der Planungsraum nicht als geeignetes Habitat zu werten.

Von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes kann daher bereits auf der kursorischen Prüfebene ausgegangen werden. Eine tiefergehende Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG ist an dieser Stelle nicht notwendig.

3.4.2 Naturpark

Naturparks sind von der Planung nicht betroffen

3.4.3 Naturschutzgebiet

Das Fläche des NATURA 2000-Gebietes „Westreicher Moorniederung“ (FFH-6511-301) ca. 700 m südlich der Planungsfläche ist bereits als Naturschutzgebiet „Rodenbacher Bruch“ nationalrechtlich gesichert (NSG-VO v. 04.08.1983).

Verbotstatbestände gem. § 4 der VO betreffen lediglich die Gebietskulisse und sind daher grundsätzlich nicht einschlägig.

Gleiches gilt für das NSG „Krausenbruch“ ca. 600 m nordöstlich.

Beide Gebiete sind jedoch insofern von Bedeutung, als dass sie Rückzugsräume der Wildkatze darstellen, die nachweislich durch den Planungsraum wandert (vgl. Kap. 4.1.3).

3.4.4 Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Das LSG "Eulenkopf und Umgebung" beginnt nördlich von Rodenbach in ca. 400 m nördlicher Entfernung.

3.4.5 Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil

Im Plangebiet befinden sich keine Naturdenkmale bzw. geschützte Landschaftsbestandteile

3.4.6 Schutzgebiete nach WHG/LWG

Ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder gesetzliche Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Allerdings befindet sich der Planungsraum innerhalb der WSZ III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Weilerbach, Rodenbach.

3.5 Biotopkartierung und Artnachweise

Gem. den Fachdaten des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung RLP (LANIS, Internet-Abruf, 24.02.2022) liegen innerhalb des Geltungsbereiches keine erfassten Lebensraumtypen gemäß Anh. I FFH-RL und keine nach § 30 BNatSchG in i.V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope.

Gem. dem Modul Artnachweise sind in der betreffenden, einen Teil der Ortslagen von Weilerbach und Rodenbach, das dazwischenliegende Offenland und Teile des südlich angrenzenden, aus Wald bestehenden NATURA 2000-Gebietes „Westricher Moorniederung“ (= NSG Rodenbacher Bruch“) umfassenden Rasterzelle (Gitter-ID 4005480) folgende Arten der Roten Listen und/oder Arten der Anhänge II/IV der FFH-Richtlinie bzw. Anh. I/Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie registriert:

Eisvogel, Neuntöter, Rotmilan und Star als Art der Vorwarnliste¹.

In der ARTeFAKT-Datenbank für das TK 25-Blatt 6511 (Abruf 24.02.2022) sind darüber hinaus neben weiteren Zugvogelarten folgende Anhang I -Arten der Vogelschutzrichtlinie gelistet:

Silberreiher, Kranich, Weißstorch, Rohr- und Kornweihe, Wachtelkönig, Schwarzspecht, Grauspecht, Heidelerche, Schwarzmilan und Wespenbussard.

Folgende Arten der Anhänge II/IV der FFH-RL sind aufgeführt:

Hirschkäfer, dunkler und heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Quendel-Ameisenbläuling, Skabiosen-Schneckenfalter, Große Moosjungfer, Bachneunauge, Kammolch, Knoblauch-, Kreuz- und Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Moorfrosch, Schlingnatter, Zaun- und Mauereidechse, Europäische Sumpfschildkröte, Haselmaus, Luchs sowie diverse Fledermausarten.

3.6 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan wird derzeit fortgeschrieben. Der Planungsraum ist als inhaltlich zu ändernde Fläche W-7 behandelt und ist auch im Umweltbericht zur Fortschreibung des FNP gewürdigt. Als erhebliche Beeinflussung wird der Verlust der natürlichen Böden, der dadurch bedingte Verlust an natürlicher Versickerungsfläche, die zu erwartende Mehrbelastung durch zusätzlichen Verkehr und vor allem die Beeinträchtigung der bestehenden Wanderoute der Wildkatze betrachtet. In der Summe wird der Fläche jedoch lediglich eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zugewiesen.

¹ die noch im Nov. 2021 gelistete Wildkatze, sowie der Gartenrotschwanz und der Kuckuck sind nicht mehr aufgeführt; zumindest für die Wildkatze bestehen jedoch nachweislich Sichtungen innerhalb der Rasterzelle

In der frühzeitigen Beteiligung wurde in Bezug auf den Planungsraum insbesondere die Thematik Wildkatze vorgebracht und wird auch im vorliegenden Umweltbericht als zentrales Thema behandelt.

4. Bestand und Bewertung des Umweltzustandes

4.1 Schutzgut Biotop, Fauna und Flora

4.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen

Die Biotop und die Vegetation am Standort wurden flächendeckend erfasst. Die Ergebnisse stellen eine fundierte Grundlage für die Eingriffsbewertung dar.

Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten stammen aus dem digitalen Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) und der ARTeFAKT-Datenbank.

Faunistische Erhebungen erfolgten kursorisch (Amphibien, Reptilien, Tagfalter) bzw. im Zuge mehrerer Begehungen (Brutvögel) am Standort.

4.1.2 Biotop und Vegetation

Der ca. 1,6 ha große Planbereich liegt zwischen den Ortslagen von Weilerbach und Rodenbach unmittelbar neben den Kreisstraßen K 25 und K 13 mit der Auffahrt zur stark befahrenen L 367.

Die Fläche wird vollständig als Grünland genutzt und besteht aus 2 wechselweise durch Pferde nachbeweideten Teilflächen. Die Nachbeweidung wurde nach Aussage des Eigentümers jedoch zwischenzeitlich aufgegeben und die Fläche wird lediglich gemäht.

Randlich reichen die benachbarten Wohngrundstücke aufgrund ungenauer Grenzfestlegungen minimal (< 1m) in den Geltungsbereich.

Die verkehrliche Erschließung des geplanten Wohngebietes soll über die Flurstücke 2605/5 und 2606/14 erfolgen, hierzu wird ein Teil der Fläche der Wohngrundstücke „Am Ramsteiner Tor“ Nr. 35 umgewidmet.

Als weitere Strukturen befindet sich auf der Fläche lediglich ein ca. 4 x 5 m großer Unterstand aus Aluminiumblech, in dem 2 stillgelegte PKWs abgestellt sind.

Die Grünlandfläche ist im floristischen Grundstock als für Buntsandstein-Standorte typische kennarten- und blütenarme *Agrostis capillaris*-*Festuca rubra*-Fazies der Arrhenathereten anzusprechen, wobei allerdings durch die Nachbeweidung zahlreiche Weidezeiger und lokal auch Nitrophyten auf der Fläche vorkommen. Neben dem Roten Straußgras, dem Honiggras und dem Rotschwengel sind Gekieltes Rübchen (*Valerianella carinata*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis* agg.), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*) Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Weißklee (*Trifolium repens*), Knautgras (*Dactylis glomerata*), Schafgarbe (*Achillea millefolium* agg.) und Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) als typische Weidezeiger häufig vertreten. Vor allem der Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) kommt lokal zur Dominanz und bestimmt stellenweise den Blühhorizont auf der Fläche. Weitere Arten sind: *Anthoxanthum odoratum*, *Plantago lanceolata*, *Agrostis stolonifera* agg., *Hypericum perforatum*, *Poa pratensis*, *Barbarea vulgaris*, *Potentilla recta*, *Viola arvensis*, *Vicia hirsuta*, *Erophila verna*, *Erodium cicutarium*, *Euphorbia cyparissias*, *Lamium purpureum*, Wald-Ruhrkraut (*Gnaphalium sylvaticum*) und *Cardaminopsis arenaria*, die vor allem an den stärker beweideten Stellen zur Vorherrschaft gelangen.

Kennarten der mageren Flachlandmähwiesen (FFH-LRT 6510) treten nur vereinzelt auf, neben dem Glatthafer sind dies *Daucus carota*, *Galium album*, *Tragopogon pratensis* *Malva moschata*, *Centaurea jacea* und *Leucanthemum vulgare*. Bis auf die etwas häufigere Wilde Möhre sind diese allerdings nur in geringer, z.T. sehr geringer Abundanz vertreten.

Daher wird der Bestand gem. der aktuellen Kartieranleitung der FFH-Lebensraumtypen in RLP (Stand: 16.04.2020) nicht als FFH-Lebensraum angesprochen, da das Kombinationskriterium von mind. 4 Kennarten und der Dominanz mindestens einer Kennart (mit einer Deckung > 1%) nicht zutrifft. Zudem ist der Störzeigeranteil mit über 25 % sehr hoch.

Auch besitzt die Fläche aufgrund der Ortslage nur eine geringe Bedeutung für die Kohärenz des Lebensraumes im Naturraum.



Abb. 3: Blick von Westen vom Weidetor auf den nördlichen Teilbereich der Planungsfläche (o.l.); abgetrennter Fußweg am Rand der Fläche außerhalb des Geltungsbereiches (o.r.); Blick von Osten auf die Planungsfläche in Richtung Gewerbe- und Wohngebiet Weilerbach (M.l.); Gailstelle mit Dominanzbestand des Beifußes (M.r.); Unterstand am südlichen Rand der Fläche (u.l.); breiter Randstreifen entlang der K 25 (Eigentumsfläche des LBM, u.r.)

Die Fläche ist bis auf einer junge Korkenzieherweide, einen aufkommenden Zungen-Schneeball und eine Mahonie im Bereich des Unterstandes komplett gehölzfrei.

An der südlichen Grenze der Fläche zur angrenzenden Wohnbebauung ist ein Fußweg angelegt, der das Wohngebiet von Rodenbach an die freizeithlich genutzten Wald- und Offenlandflächen gegenüber der K 25 anbindet, er befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches.

Nach dem landesweiten OSIRIS-Biototypenschlüssel sind somit folgende Einheiten innerhalb des Geltungsbereiches anzutreffen:

Tab. 2: Biotop gem. Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz (Stand: 17.04.2020)

Kennung	Biotop	Anmerkung
EB2	mäßig trockene Mähweide	bis vor kurzem nachbeweidet (Pferde)
WB3	Unterstand	mit Alt-PKW
EE1	Grünlandbrache	minimal randlich
HM3	Ziergrün Wohnbebauung	teilbefestigt (geplante Zufahrt)

4.1.3 Fauna

Brutvögel:

Das anvisierte Areal des Vorhabens ist ein gehölzfreies Grünland, das als Mähwiese/Mähweide genutzt wird. Gehölze liegen direkt angrenzend an den Geltungsbereich in Form von Waldflächen und von Baumhecken als Abpflanzung von Gärten und Wohnlagen. Nach Norden und Osten sind die Waldstrukturen als Restflächen zwischen Siedlungs- und Straßenanlagen zu sehen. Das angrenzende Waldstück im Westen besitzt noch eine Anbindung an weniger zerschnittene, größere Waldflächen.

Das Brutvogel-Potential des Geltungsbereichs beschränkt sich damit auf Bodenbrüter des Offenlands. Als Nahrungsraum kann es hingegen von einer größeren Artenzahl, auch solcher der Wälder, genutzt werden, die auch oder regelmäßig Futter am Boden suchen (Spechte, Rabenvögel, Drosseln-, Finken- und Ammerartige) oder im Offenland jagen (Schreitvögel, Greifvögel, Eulen, Schnäpperartige, Stelzen u.ä.).

In Anlehnung an Flade² kann der Vogellebensraum der Feldflur mit hohem Grünlandanteil, Frischwiesen und -weiden zugeordnet werden. Für die ca. 1,5 ha große Fläche wären gemäß der Art-Areal-Kurven für diesen Lebensraum

$$S = 5,37 \times A \exp 0,15$$

mit S = erwartete Brutvogelarten und A = Fläche in ha

etwa 6 Brutvogelarten zu erwarten, die sich aus dem Spektrum nachgewiesener und der potentieller Arten rekrutieren können.

Zur Erfassung der tatsächlichen Brutraum- und Teillebensraumnutzung erfolgten Begehungen im Zeitraum Mitte März bis Mitte Mai 2021 an vier Tagen für jeweils 1 h (i.d.R. in Kombination mit Fotofallen-Kontrollen Wildkatze, s.u.). Damit ist die nach Albrecht et.al.³ als methodisch rechtssicher angegebene Erfassungszeit von etwa 3'/ha/Wiederholung im Offenland hinreichend abgedeckt.

Bei den Begehungen wurden keine Bodenbrüter auf der Fläche registriert. Die für den Raum anhand von Meldelisten zu erwartenden Bodenbrüter sind v.a. sogenannte Sitzwartenjäger. Dauerhafte Sitzwarten im Gelände waren nur als Zaunpfosten und -drähte vorhanden. Die von hier aus jagenden oder singenden Individuen wären der Erfassung kaum entgangen.

² Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Nord- und Mitteleuropas. IHW-Vlg.

³ Albrecht, K., et.al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

In der Tab. 3 sind diejenigen Arten aufgeführt, die bei den Begehungen registriert wurden oder mit hinreichender Sicherheit als Brutvögel oder Nahrungsgäste zu erwarten sind^{4,5}.

Tab. 3: Registrierte (gelb unterlegt) und potentielle Vogelarten im Geltungsbereich des Vorhabens

Art	Lat. Name	Häufigkeit	RL RP 2020	Relevanz	Kommentar
	registriert mit Raumbezug				BB = Bodenbrüter, BBG = Bodenbrüter im Gehölzschutz FKB = Freikronenbrüter, BP = Brutpaar, NG=Nahrungsgast
Registriert					
Aaskrähne	<i>Corvus corone</i>	h			FKB, nur Überflug
Amsel	<i>Turdus merula</i>	h			FKB, nur als NG registriert
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	h			BBG
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	h			FKB, evtl. NG zur Aggregationsphase
Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	h			FKB, evtl. NG
Elster	<i>Pica pica</i>	h			FKB, nur als NG registriert
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	h			FKB, als NG wahrscheinlich
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	h			BBG
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	h			FKB, verhört im Siedlungsbereich
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	mh			registrierter NG, keine Nistmöglichkeit
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	mh			evtl. NG, keine Nistmöglichkeit
Gartenrotschwanz	<i>Ph. phoenicurus</i>	mh	V		allenfalls NG, keine Nistmöglichkeit
Hausrotschwanz	<i>Phoenichuros ochruros</i>	h			NG, präsent bei allen Begehungen
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	h	V		NG Tagesrastplatz in angrenzenden Garten
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	h			nur Überflug, als NG jedoch jederzeit möglich
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	h			FKB, evtl. seltener NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	h			FKB hohe Gehölze, in Aggregationsp. evtl. NG
Rotmilan Anh. I. VSR	<i>Milvus milvus</i>	s			als NG möglich
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	mh			im Habitat möglich, im Radius < 1km präsent
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	h	V		Höhlenbrüter, als BP ausgeschlossen; evtl. NG
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	h			FKB in hohen Gehölzen, als NG wahrscheinlich
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	mh			als NG jederzeit wahrscheinlich
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	h	V		als NG v.a. im Herbst hochwahrscheinlich
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	s			möglicherweise (dann seltener) NG

Häufigkeitskategorien (nach Rote Liste Rh.-Pfalz Stand 2020)					
ex = extinkt	ss = sehr selten	s = selten	mh= mittelhäufig	h = häufig	
Planungsrelevanz registrierter Arten (nach Albrecht et.al. a.a.O.)					
	zulassungskritisch - Einzelartbetrachtung		Zulassungsrelevant – ggf. Einzelartbetrachtung		Abwägungsrelevant – ggf. Artengruppenbetrachtung

Aufgrund der Raumausstattung können dabei *a priori* alle an Wasser und Feuchtbiotope gebundenen Arten sowie die Arten der Wälder und großen Feldgehölze ausgeklammert werden, die Grünland nicht regelmäßig als Nahrungsraum nutzen. Aufgrund des Bestands im Eingriffsraum können auch alle

⁴ Verbreitung und Vorzugsbiotop nach Dietzen, C. et.al. (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz

⁵ Meldelisten des Landschaftsinformationssystem (LANIS) und Artenfinder-Plattform Rh.-Pf.

Höhlen- und Nischenbrüter, sowie Arten, die vorzugsweise Gebäude zur Nestanlage nutzen, abgeschichtet werden⁶. Als planungsrelevante Erwartungsarten gelten die obligaten Offenlandbewohner (v.a. die Bodenbrüter) und die Ökoton-Bewohner – Arten, die auf Gehölze für den Nestbau angewiesen sind (sei es als Freikronenbrüter oder als Bodenbrüter im Kronenschutz), ihren Aktionsraum zur Nahrungssuche aber weit in das Offenland ausdehnen.

Von den insgesamt 24 Vogelarten, die mit hinreichender Sicherheit den Geltungsbereich zumindest als Nahrungsraum nutzen können, wurden nur sechs auf der Fläche bzw. im Überflug registriert. Die höchste Stetigkeit (alle Begehungen über die ganze Zeit) erreichte nur der Hausrotschwanz, dessen Neststandort im Siedlungsraum oder in den angrenzenden Gärten verortet werden muss. Nistmöglichkeiten innerhalb des GB sind nicht vorhanden.

Als potentielle Brutvogelart ist lediglich das Schwarzkehlchen noch zu erwarten, von dem im Radius kleiner 1 km zahlreiche Meldungen aus den letzten Jahren vorliegen.

Von allen weiteren obligaten Bodenbrütern des Offenlands (Feldlerche, Braunkehlchen, Rebhuhn, Wachtel) liegen im Artenfinder aus dem Erfassungszeitraum seit 2010 keine Meldungen mehr in einem Radius kleiner 3,5 km mehr vor. Sie können mit hinreichender Sicherheit am Standort ausgeschlossen werden. Gegen ihre Präsenz spricht auch die Nähe zu vertikalen Siedlungsstrukturen und die randlichen Störwirkungen (Verkehr, Fußgänger).

Die vier Arten der Vorwarnliste (Rote Liste V) in Tab. 3 finden im GB keine Nistmöglichkeiten, für diese wie für die Mehrzahl der gelisteten Arten entfällt der Nahrungsraum bei Realisierung des Vorhabens.

Die Fläche gehört möglicherweise auch zum Nahrungsraum des Rotmilans, der allerdings bei keiner der Begehungen beobachtet werden konnte. Er ist allerdings in der betreffenden Rasterzelle (FT/FP-Nachweis LANIS, Gitter-ID 4005480) und in der ArteFakt-Datenbank im betr. TK-Blatt mehrfach aufgeführt. Potenzielle Horststandorte sind im Bereich der umliegenden Waldflächen („Am Schänzel“, NSG „Krausenbruch“) möglich. Der Rotmilan nutzt durchaus auch Flächen innerhalb oder am Rand des Siedlungsraumes zum Nahrungserwerb, sofern eine bestimmte Flächengröße überschritten wird, die Tiefflugmanöver zulässt, was vorliegend der Fall ist. In der Kombination der fehlenden Beobachtung am Standort und der im nordwestlich an Weilerbach angrenzenden Offenland mit zahlreichen Nahrungshabitaten darf eine essentielle Bedeutung der Planungsfläche als Nahrungsraum und damit eine Artenschutz- oder Umwelthaftungsrelevanz ausgeschlossen werden.

Auch als Raum für Rastvögel hat die Planungsfläche aufgrund der störintensiven Lage und der angrenzenden Vertikalkulisse keine Bedeutung. Allenfalls dürften winterlich aggregierende Arten wie Grün- und Buchfinken oder Stieglitze auf der Flächen feldern. Größere Gruppen von Raben- und Taubenvögel sind eher auf Schwarzbracheflächen außerhalb der Ortslage zu erwarten.

Fledermäuse:

Eine Jagdraumnutzung auf der Planungsfläche wird sich im Wesentlichen auf vorhandenen Leitstrukturen am Rand der Fläche (entlang der Wohnbebauung mit Gehölzbestand) fokussieren. Die ansonsten strukturfreie Fläche ist als Jagdraum mit Sicherheit von untergeordneter Bedeutung. Quartiere können auch am Unterstand (einfache Holzständerbauweise ohne Fassadenverblendungen) ausgeschlossen werden.

Wildkatze:

An der Engstelle zwischen Weilerbach und Rodenbach verläuft nachweislich ein Wanderkorridor (Nebenkorridor) der Wildkatze. Diese aufgrund der zahlreichen Verkehrswege und zusammengedrängten Wohnbebauung zunächst erstaunliche Tatsache ist durch eine Raumwiderstandsanalyse und mehrere Beobachtungen sowie Totfunde belegt. Der Korridor verbindet zwei Hauptwanderwege zwischen dem Pfälzerwald und dem Nordpfälzer Bergland.

⁶ als potenzieller Brutplatz für Gebäudebrüter käme der Unterstand in Frage, allerdings konnten hier keine diesbzgl. Spuren (Reste von Altnestern, Kotpuren) entdeckt werden

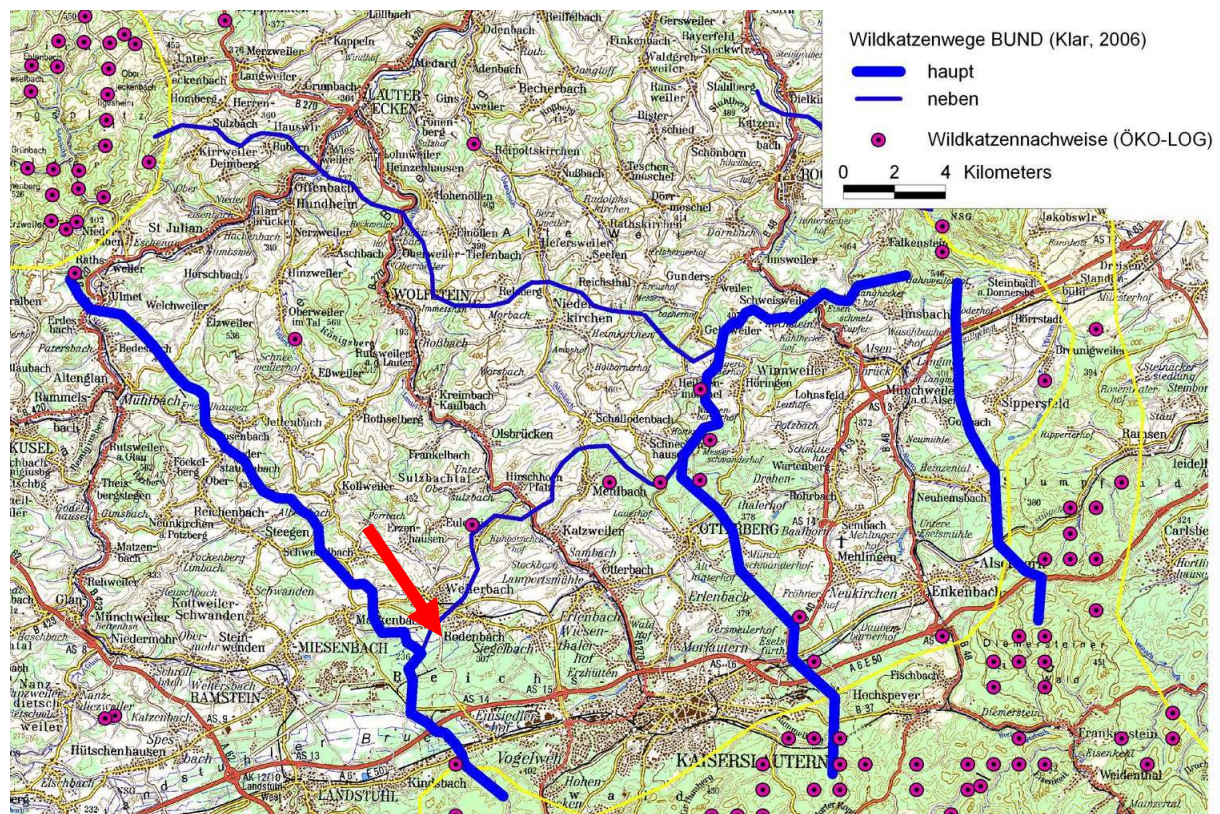


Abb. 4: Wildkatzenwege und Nachweise im GroBraum (Quelle ÖKO-LOG) mit Kennzeichnung des Planungsstandortes (roter Pfeil)

Konkrete Beobachtungen liegen von dem örtlichen Jagdpächter vor, der mehrfach Tiere innerhalb der Planungsfläche beobachten konnte, wobei diese dann regelmäßig die minimale Deckung entlang des zentralen Weidezaunes mit sehr schmalen Saumstrukturen ausnutzen.

In Abstimmung mit Herrn Klein vom BUND wurde entschieden, anhand von Lockstöcken und Fotofallen weitere Erkenntnisse über die genutzten Routen zu gewinnen. Insgesamt wurden hierzu am 6. Mai entlang der vermuteten Wanderroute an 3 Positionen (westlich der K 25, nördlich und südlich der L 367 jeweils im Anschluss an die Rad-/Fußweg-Unterquerung) jeweils eine aufgeraute und mit Baldrian-Tinktur getränkte handelsübliche Dachlatte eingepflockt und jeweils eine Fotofalle (2 x SECACAM Homevista, 1x Victure Wildkamera) auf den Lockstock ausgerichtet.

Bei einer Routinekontrolle am 25.06.21 wurde festgestellt, dass die Wildkamera am Standort 3 und der Lockstock entfernt wurden. Bei einer weiteren Kontrolle war 01.07. war auch die Kamera am Standort 2 entwendet. Daraufhin wurden die Untersuchungen eingestellt, da davon auszugehen war, dass der Standort weiterhin systematisch abgesucht wird und weitere Kameras ebenfalls entwendet würden. Innerhalb des Beobachtungszeitraumes wurden an den Lockstöcken mehrere Rehe, eine Hauskatze, Hausmarder, Fuchs, Eichhörnchen, Feldhase und Schwarzwild registriert, jedoch keine Wildkatze.

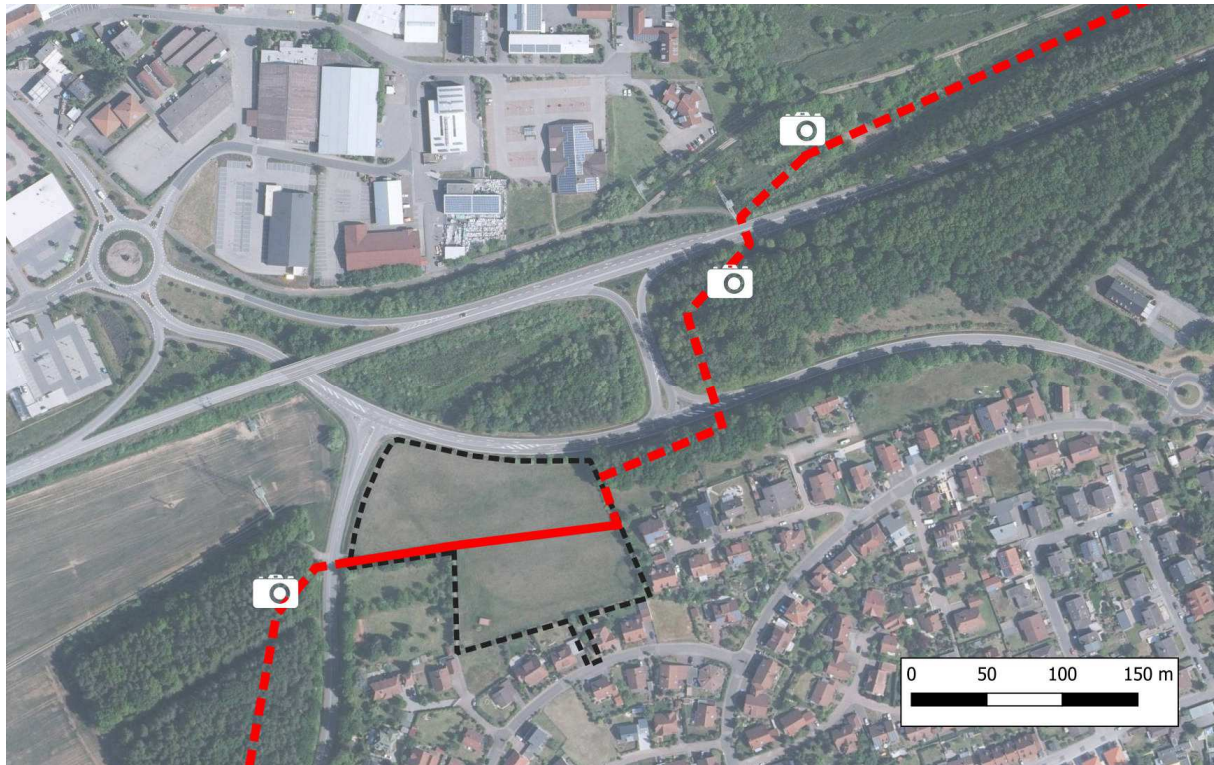


Abb. 5: Lage der Fotofallen-Standorte und der vermuteten (rot gestrichelt) und beobachteten (rot durchgezogen) Wanderroute der Wildkatze; schwarz gestrichelt = Geltungsbereich des Bebauungsplanes; Kartengrundlage: Orthophotos GeoPortal © LVermGeo Rheinland-Pfalz

Reptilien/Amphibien:

Die Geländebegehungen ergaben keine Hinweise, weder Sichtungen noch Verdachtsmomente auf die Präsenz von Reptilien. *A priori* war die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und bei deutlich geringerer Erwartung die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) möglich. NULL-Nachweise sind bei kryptisch lebenden Arten zwar immer deutlich schwerer zu erbringen als ein Präsenz-Nachweis. Der Befund wird allerdings gestützt durch Meldungen in den vorgenannten Portalen, alle Nachweise von Zauneidechse und Schlingnatter liegen außerhalb eines 4 km-Radius um den Geltungsbereich.

So konzentrieren sich Nachweise der Mauereidechse auf Standorte mit Rohböden und Ruderalbereichen mit hoher Sonnengunst (z.B. auf Randbereiche von Gewerbegebieten, Deponien, Bahntrassen u.ä.) und liegen bis 1.5 km und mehr vom GB entfernt.

Essentielle Habitatstrukturen, wie über die Vegetation erhobene Besonnungsplätze, Versteckmöglichkeiten, typische Eiablage- oder Überwinterungsplätze fehlen auf der nach leicht nach Norden geneigten Hangfläche des Geltungsbereiches nahezu völlig.

In der Zusammenschau können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit lokale und reproduzierende Populationen der drei Reptilienarten ausgeschlossen werden.

Sonstige:

Mit weiteren artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten oder Artengruppen ist auf der Fläche aufgrund fehlender essentieller Habitatstrukturen (Laichmöglichkeiten für Amphibien) und offensichtlich fehlender spezifischer Nahrungs- bzw. Wirtspflanzen für planungsrelevante Schmetterlinge (oxalatarme *Rumex*-Arten für *Lycaena dispar*, *Thymus/Origanum/Sanguisorba officinalis* für die relevanten

Maculinea-Arten, *Scabiosa columbaria/Succisa pratensis/Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia*) nicht zu rechnen (vgl. Kap. 5.3.1). Eine genauere artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgt in Kap. 5.4.2.

4.2 Schutzgut Boden und Flächenverbrauch

Die Planungsfläche umfasst eine leicht nach Norden abfallende Fläche mit offenbar natürlichen Böden und Horizontfolgen. Geologisch steht hier der Untere Buntsandstein der Trifels-Schichten an.

Die Bodenkarte BFD 50⁷ weist am Standort die Einheit „Braunerde, podsolig, aus kiesführendem Sand (Hauptlage) über Schuttsand aus konglomeratischem Sandstein (Buntsandstein)“ aus.

Gem. der BFD5 L ist am Standort mit anlehmigen Sandböden zu rechnen, die Daten der Bodenschätzung liegen jedoch nur für den nördlichen Teilabschnitt der Planungsfläche vor, wobei im südlichen Teil von vergleichbaren Bodenverhältnissen auszugehen ist.

Die Bodenfunktionsbewertung auf dem Maßstab der Bodenschätzung weist lediglich eine geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad aus, der sich aus der geringen Feldkapazität, dem geringen Nitratrückhaltevermögen und dem lediglich mittleren Ertrags- und Biotopentwicklungspotenzial ergibt. Es sind keine Böden mit besonderer Archivfunktion der Kultur- und Naturgeschichte betroffen.

Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

4.3 Schutzgut Wasser

Auf der Planungsfläche befinden sich keine offenen Gewässer, der Standort liegt im Einzugsgebiet des Bruchbaches. Aufgrund der Lage ist mit höheren Grundwasserflurabständen zu rechnen. Die Fläche befindet sich innerhalb der Grundwasserlandschaft „Buntsandstein“ mit eher ungünstiger Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung.

Die Planungsfläche liegt innerhalb der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes im Entwurf „Weilerbach, Rodenbach, 4 Tiefbrunnen ZVWV „Westpfalz“ und 2 Tiefbrunnen ZVWV „Weihergruppe“.

4.4 Schutzgut Klima/Luft

Die jährliche Durchschnittstemperatur beträgt 10,2 °C; die Jahresniederschläge werden mit 708 mm angegeben (Quelle: Begründung zum FNP). Luftaustauschbahnen oder Wirkräume sind für das Gebiet nicht ausgewiesen⁸. Die Freifläche dürfte jedoch durchaus zur Kaltluftentstehung beitragen, wobei diese dann jedoch dem Gefälle folgend nach Südosten in die freie Landschaft abfließt und damit nicht siedlungsklimatisch wirksam ist.

Durch die zahlreichen Verkehrswege (K13, K25, L367) besteht bereits eine wesentliche Vorbelastung durch Lärm oder Luftschadstoffe.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Der Planungsraum befindet sich in einem flach nach Norden (in Richtung der L 327) geneigten Hang zwischen den beiden Ortslagen von Weilerbach und Rodenbach. Er schließt sich als Freifläche unmittelbar an die südlich und östlich gelegene bebaute Ortslage von Rodenbach an und wird nach außen vollständig von Verkehrswegen begrenzt. Damit bedeutet die Planung eine Arrondierung der Siedlungslage von Rodenbach (auch wenn die Fläche administrativ zur Gemarkung Weilerbach gehört). Naturräumlich liegt die Fläche im Übergangsbereich des Nordrandes der Westpfälzer Moorniederung (192.3) und der Unteren Lauterhöhen (193.17) und damit im Grenzbereich der Landschaftsräume des Nordpfälzer Berglandes und der Kaiserslauterner Senke.

⁷ Quelle: Geoportal LGB Rheinland-Pfalz

⁸ Quelle: LANIS

Die Planungsfläche selbst ist strukturlos, diverser ist die im Südwesten angrenzende private Grünfläche außerhalb des Geltungsbereiches. In den Außenbereich folgt nach Westen eine weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft bzw. Fichtenforste, nach Norden schließt sich das gehölzbestandene Auffahrtsohr der K 13 an, dann folgt die L 367 und weiterhin die Gewerbegebietsfläche an der Danziger Str. (Weilerbach). Die Landschaftsbildqualität auf der mittleren und höheren Skalenebene ist daher vergleichsweise gering.

Aufgrund der Lage besteht zwar eine grundsätzliche Einsehbarkeit der Planungsfläche, diese ist jedoch zumindest von Weilerbach aus durch den Damm der L367 deutlich eingeschränkt. Im unmittelbar südlich angrenzenden Wohngebiet wird die Wirkung des geplanten 3-stöckigen MVZ durch die tiefere Lage abgemildert.

4.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung sind keine im Nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler – Kreis Kaiserlautern verzeichnete Denkmäler registriert. Über eventuelle Bodendenkmäler liegen keine Kenntnisse vor.

Das Plangebiet grenzt nicht unmittelbar an bestehenden Wald. Baumwurfgefahren für Menschen und Gebäude bestehen daher nicht.

4.7 Schutzgut Mensch

Unmittelbar an den Planungsraum grenzen die Kreisstraßen K 13 und K 25 und die stark befahrene L 367 mit Auffahrtsohr von der K 13. Damit besteht bereits eine deutliche Vorbelastung durch Lärm und Luftschadstoffe.

Gemäß der Darstellungen im Geoportal Rheinland-Pfalz liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches mit niedrigem bis mäßigem Radonpotenzial.

Im Umfeld des Planungsgebietes befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege, wobei das westlich angrenzende Feld- und Waldwegenetz durchaus freizeithlich genutzt wird.

5. Wirkungsprognose (Umweltprüfung)

5.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung richtet sich nach den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Zur prospektiven Abschätzung dieser Wirkungen wurden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der geplanten Nutzung folgende Grundlageninformationen ausgewertet:

- digitales Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)
- ARTeFAKT-Datenbank
- digitales Informationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.wasser.rlp.de)
- digitales Informationssystem des Landesamtes für Geologie und Bergbau (www.lgb.rlp.de)
- Informationen aus Fachplanungen (FNP-Entwurf)
- Persönliche Informationen (Hr. Klein, BUND, Hr. Schellhass, Jagdpächter)

Tab. 4: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Schutzgut/ Umweltschutzbelang	BauGB	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen?	Detaillierungsgrad und Prüfmethode
Fauna und Flora, biologische Vielfalt	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Untersuchung Avifauna, weitere kursorische Prüfungen, saP, Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten, Fachplanungen und Informationen
Boden, Fläche	§ 1 (6) Nr. 7a	ja	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen (Portal LGB)
Wasser	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen (Portal MKUEM)
Klima/Luft	§ 1 (6) Nr. 7a	nein	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Landschaftsbild	§ 1 (6) Nr. 7a	nein	Analyse der Sichtachsen und fachliche Beurteilung
Kultur- und sonstige Sachgüter	§ 1 (6) Nr. 7d	nein	Information TOEB (Generaldirektion Kulturelles Erbe)
Mensch	§ 1 (6) Nr. 7c, e	nicht auszuschließen	Gutachterliche Einschätzung (Faktor Verkehr)
Wechselwirkungen	§ 1 (6) Nr. 7i	nicht auszuschließen	Darstellung der voraussichtlichen Wechselbeziehung und Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern (Wirkungsmatrix)
NATURA 2000-Gebiete	§ 1 (6) Nr. 7b	nein	Gutachterliche Einschätzung
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	§ 1 (6) Nr. 7e	nicht auszuschließen	Entwässerungskonzept
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	§ 1 (6) Nr. 7f	nein	-
Darstellungen von sonstigen Plänen	§ 1 (6) Nr. 7g	nein	Prüfung der Verträglichkeit der relevanten Pläne
Luftqualität, Immissionsgrenzwerte	§ 1 (6) Nr. 7h	nein (Wohnfunktion)	-
Unfälle oder Katastrophen	§ 1 (6) Nr. 7j	Anlagenbedingt nicht über dem Maß der umliegenden Bebauung	Ableitung aus den o.g. Belangen

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geäußerten Hinweise wurden berücksichtigt.

5.2 Wirkfaktoren

Ziel des Bebauungsplanes ist die Nutzung und Bebauung einer aktuell als Grünland genutzten Freifläche. Der Bebauungsplan bereitet vor allem einen erheblichen Eingriff in natürliche Böden vor, wobei insbesondere im Bereich des Sondergebietes (MVZ) mit einem hohen Grad an Überbauung bzw. Versiegelung zu rechnen ist; innerhalb des Wohngebietes wird eine ortsübliche Bebauung legitimiert. In der Kombination mit den mittleren Biotopwerten einer mesophilen Grünlandfläche (kein FFH-Lebensraum!) ohne wertgebende Gehölzstrukturen ergibt sich i.S.d. Eingriffsregelung ein entsprechendes Kompensationserfordernis, bei dem auch die Habitatfunktionen zu berücksichtigen sind (hier: Wanderkorridor Wildkatze). Die Fläche entfällt damit auch als Kaltluftproduzent, wobei die lufthygienische Wirkungen aufgrund der Abflussverhältnisse relativiert werden darf.

5.3 Schutzgutbezogene Auswirkungen

5.3.1 Biotope und Arten

Im Detail befinden sich auf der Fläche folgende Biotope, die überbaut, versiegelt oder durch anderweitige Nutzungen (RRB, Privatgrünflächen) beansprucht werden können:

Tab. 5: betroffene Biotope

Biotop	Kennung gem. Kartieranleitung	betroffene Fläche [m²]	Anmerkung
mäßig trockene Mähweide	EB2	15.679	bis vor kurzem nachbeweidet (Pferde)
Unterstand	WB3	19	mit Alt-PKW
Grünlandbrache	EE1	74	minimal randlich
Ziergrün Wohnbebauung	HM3	311	teilbefestigt (geplante Zufahrt)
	Summe:	16.083	

Der großflächige Eingriff in die natürlichen Böden und dem zwar floristisch nicht bedeutsamen, allerdings relativ mageren Grünlandbestand darf aufgrund des vollständigen Verlustes als erheblich gelten, auch wenn dieser nicht als FFH-Lebensraum „magere Fachlandmähwiese“ (LRT 6510) einzustufen ist.

Ein Ausgleich des Eingriffes i.S.d. Eingriffsregelung ist innerhalb des Geltungsbereiches auf der Grundlage der Bilanz in Kap. 8 nicht möglich, da die Planung einen hohen Anteil an überbaubarer Fläche vorsieht. Lediglich die festgesetzten Grünflächen stehen für einen internen Ausgleich zur Verfügung.

Aus faunistischer Sicht ist davon auszugehen, dass das gesamte Areal keine essentielle Bedeutung als Lebensraum oder Teillebensraum für wertgebende Arten besitzt, auch nicht für die potenziell in den angrenzenden Wäldern, Gebüschformationen oder Agrarstandorten vorkommenden Vogelarten. Quartiere von Fledermäusen sind auf der Fläche auszuschließen, ebenso ist eine besondere Bedeutung der strukturlosen Fläche als Jagdgebiet nicht erkennbar, mögliche Leitstrukturen sind die Flächenränder und evtl. auch der die Gesamtfläche in 2 Teilareale trennende Weidezaun (mit Weideresten und einzelnen aufkommenden Büschen). Letzterer wird von der nachweislich über die Fläche wandernde Wildkatze als Deckung genutzt, die daher ausdrücklich von der genannten Erheblichkeitsbeurteilung auszunehmen ist. Eine genaue artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgt in Kap. 5.4.2.

5.3.2 Boden und Flächenverbrauch

Zur Niveaueingleichung des Bauplanums sind Massenbewegungen erforderlich, wodurch gewachsene Böden überdeckt oder abgetragen werden. Im Bereich der Überbauung und Befestigungen ist der

Verlust der Bodenfunktionen vollständig, in den angelegten Grünflächen sind diese abgesehen von der Archivfunktion wieder herstellbar oder können bestehen bleiben.

Auf Grundlage der GRZ (0,8 SO bzw. 0,4 WA) legitimiert der Bebauungsplan eine Nettoneuversiegelung von rd. 0,71 ha, d.h. ca. 44 % der Gesamtfläche. Eine funktionale Kompensation ist gem. der schutzgutbezogenen Betrachtung erforderlich.

5.3.3 Wasser

Oberflächengewässer sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

Der Planungsraum liegt innerhalb des geplanten Trinkwasserschutzgebietes im Entwurf „Weilerbach, Rodenbach, 4 Tiefbrunnen ZVWV „Westpfalz“ und 2 Tiefbrunnen ZVWV „Weihergruppe“, Zone III. Die einschlägigen Schutzvorschriften zum Grundwasserschutz sind sowohl in der Bauphase als auch im Betrieb (MVZ) zu beachten. Gleichzeitig ist darzulegen, dass der Schutzzweck des geplanten Trinkwasserschutzgebietes nicht durch die Planungen gefährdet ist.

Die geplante Bebauung/Versiegelung bedingt einen Verlust an aktiver Versickerungsfläche und eine Erhöhung des Oberflächenabflusses. Das Plangebiet soll im Trennsystem entwässert werden, mit der Priorität, das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, rückzuhalten oder (gedrosselt) über einen Regenwasserkanal abzuleiten.

In Bezug auf eine *in situ* Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser müssen die Untergrundverhältnisse auf ihre Eignung beurteilt werden. Entsprechende Gutachten sind für die Entwässerung im Zuge der Detailplanung nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens einzuholen (zum jetzigen Zeitpunkt wird gem. dem Entwässerungskonzept der WVE trotz der geologischen Ausgangsbedingungen - mittlerer Buntsandstein - eher von ungünstigen Verhältnissen ausgegangen). Eine planmäßige Versickerung ist jedoch nur im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes zulässig. Gem. der im Gutachten der WVE vorgelegten überschlägigen Ermittlung der anfallenden Niederschlagswassermengen wird die Anlage eines bis zu 110 m³ fassenden Regenrückhaltebeckens in der festgesetzten privaten Grünfläche vorgeschlagen. Die endgültige Dimensionierung ergibt sich im Zuge der Detailplanung anhand der Ausschöpfung der Baufenster.

Im Sondergebiet ist aufgrund der hohen Versiegelung mit Parkplätzen und Zufahrten von einer Versickerung über die Bodenpassage abzusehen. Empfohlen wird neben einer Zisternennutzung die Abflussreduzierung über ein Gründach auf dem MVZ-Gebäudebestand.

Das im Bereich des MVZ und der Wohnbebauung anfallende Schmutzwasser soll gesammelt und mittels einer Pumpstation mit anschließender Druckleitung in den Mischkanal in der Straße „Am Ramsteiner Tor“ eingeleitet und zur Kläranlage Weilerbach weitergeleitet werden. Der Anfall von Schmutzwasser Beim Anfall von Abwasser ist

Die Wirkung auf das Schutzgut Wasser wird unter Anwendung der Vorgaben des Entwässerungskonzeptes als nicht erheblich gewertet.

5.3.4 Klima/Luft

Kleinklimatische Wirkungen insbesondere in Bezug auf lokale Windsysteme infolge der Errichtung zusätzlicher Baukörper sind zu erwarten, in der Summe jedoch aufgrund der kompakten Bauweise nicht als erheblich zu betrachten (keine Düseneffekte).

Insgesamt ist der Verlust von Kaltluftentstehungsfläche nicht erheblich, da sich die abfließende Kaltluft entlang der L 367 sammelt und weiter entlang der Verkehrsachse in den Außenbereich und damit nicht in lufthygienische Wirkorte abfließt. Zudem wird dem Planungsstandort keine mesoklimatische Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiet oder Leitbahn mit lufthygienischem Bezugsraum zugewiesen.

5.3.5 Landschaftsbild

Der Planungsraum liegt am nordwestlichen Siedlungsrand von Rodenbach. Die Planung sieht hier eine Arrondierung des Siedlungsrandes vor, die ihrerseits an den bestehenden Verkehrswegen der K 25 und K 13 ihren vorgegebenen Abschluss findet.

Die geplante Wohnbebauung fügt sich ortstypisch an die bestehende Wohngebietsfläche an, zulässig ist eine 2-geschossige Bauweise. Das geplante MVZ ist mit einer zulässigen 3-geschossigen Bauweise exponierter. In Richtung der bestehenden Wohnbebauung von Rodenbach wird die Einsehbarkeit jedoch dadurch herabgesetzt, dass der geplante Baukörper mehrere Meter tiefer liegt. Aus der Siedlungslage von Weilerbach verstellt der Damm der L 367 die Sichtverbindungen, wobei ohnehin bei dem bestehenden Gewerbegebiet (Danziger Straße) nicht die Erheblichkeit und damit der Schutzbedarf eines Wohngebietes vorausgesetzt werden kann.

Die Einsehbarkeit des MVZ aus dem Außenbereich beschränkt sich auf einen schmalen ackerbaulich genutzten Korridor im Westen.

5.3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Baudenkmäler einschließlich Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete sind für den Geltungsbereich nicht bekannt. Landesplanerische Vorränge, etwa in Bezug auf die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung bestehen nicht. Eine Verträglichkeit in Bezug auf das Sachgut Boden und seine wirtschaftliche Nutzbarkeit ist gewährleistet.

5.3.7 Mensch

Menschliche Gesundheit:

Gem. der Darstellungen im Geoportal Rheinland-Pfalz liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches mit niedrigem bis mäßigem Radonpotenzial. Besondere Schutzvorkehrungen sind daher nicht angezeigt. Es besteht bereits eine wesentliche Vorbelastung durch Lärm oder Luftschadstoffe aufgrund der unmittelbar benachbarten und stark befahrenen Kreisstraßen K 13 und K 25 sowie der L 267 mit Auffahrt.

Das geplante MVZ lässt nur geringe zusätzliche Fahrzeugbewegungen des Personals bzw. der Mitarbeiter und damit eine Erhöhung der Lärmbelastung erwarten, eine Verkehrsprognose und ein Leistungsfähigkeitsnachweis für den Knotenpunkt K13/K25 soll erarbeitet werden.

Lärmemissionen durch den Baubetrieb werden sich auf die Bauphase beschränken

Erholung:

Ein erheblicher Einfluss auf den Landschaftsgenuss und die Erholungswirkung lässt sich nicht plausibel herleiten, da die Fläche keine besondere Bedeutung als Erholungsraum besitzt bzw. nicht durch ausgewiesene Wanderwege tangiert wird, die bestehende Fußwegeverbindung von Rodenbach zu den freizeithlich genutzten Wald- und Offenlandflächen gegenüber der K 25 soll erhalten bleiben.

5.4 Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG

5.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

5.4.2 Relevanzprüfung

Eine Abschichtung der planungsrelevanten Arten erfolgt zunächst anhand der im LANIS dargestellten Nachweise der betreffenden Rasterzelle (Gitter-ID 4005480) und der ARTeFAKT-Datenbank (Auszug für das relevante Messtischblatt TK 6511 „Landstuhl“).

Gem. dem Modul Artnachweise sind in der betreffenden, einen Teil der Ortslagen von Weilerbach und Rodenbach, das dazwischenliegende Offenland und Teile des südlich angrenzenden, aus Wald bestehenden NATURA 2000-Gebietes „Westricher Moorniederung“ (= NSG Rodenbacher Bruch“) umfassenden Rasterzelle (Gitter-ID 4005480) folgende Arten der Roten Listen und/oder Arten der Anhänge II/IV der FFH-Richtlinie bzw. Anh. I/Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie registriert:

Eisvogel, Neuntöter, Rotmilan und Star als Art der Vorwarnliste⁹.

Die in der ARTeFAKT-Datenbank für das TK 25-Blatt 6309 gelisteten Arten (Abruf 24.02.2022) sind im Anhang 1 aufgeführt. Es darf davon ausgegangen werden, dass eine Reihe der dort gelisteten Arten auch im weiteren Umfeld um Weilerbach/Rodenbach vorkommt.

Anhand der Untersuchungsergebnisse und des Habitatpotenzials können für den Geltungsbereich selbst jedoch Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Vogelarten generell ausgeschlossen werden. Dies gilt sowohl für Gehölzbrüter (Fläche ist praktisch gehölzfrei), Bodenbrüter (hohe Störwirkungen durch Verkehr und Fußgänger, Vertikalkulissen) als auch Gebäudebrüter (lediglich Unterstand ohne Bruthinweise). Die Fläche wird daher ausschließlich von Nahrungsgästen frequentiert.

⁹ die noch im Nov. 2021 gelistete Wildkatze, sowie der Gartenrotschwanz und der Kuckuck sind nicht mehr aufgeführt; zumindest für die Wildkatze bestehen jedoch nachweislich Sichtungen innerhalb der Rasterzelle

Der in der Rasterzelle (Gitter-ID 4005480) nachgewiesene¹⁰ und in Tab. 3 der potenziellen Vogelarten aufgeführte Rotmilan ist in diesem Zusammenhang als einzige potenziell zulassungskritische Art zu betrachten. Bei einem Aktionsraum von 7-10 km² kann der Planungsraum jedoch allenfalls einen kleinen, für den Fortpflanzungserfolg nicht essentiellen Teil des möglichen Nahrungshabitates ausmachen. Geeignete, zusammenhängende Nahrungsräume der Rasterzelle befinden sich südwestlich von Weilerbach. § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist daher mit Sicherheit nicht tatbeständig. Untermuert wird der Befund dadurch, dass die Art bei keiner der Begehungen beobachtet wurde.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände n. § 44 BNatSchG ist für die Vögel daher grundsätzlich nicht anzunehmen.

In Bezug auf Fledermäuse können Quartiere auf der Fläche sicher ausgeschlossen werden. Das Gebiet dürfte von den typischen Siedlungsarten (Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus, Langohren, Großer und kleiner Abendsegler) als Jagdraum genutzt werden, vor allem entlang der strukturierten Rändern. Eine über das Umfeld hinausgehende Bedeutung als Jagdraum ist auf der weitgehend strukturlosen Fläche jedoch nicht anzunehmen.

Über die Planungsfläche verläuft nachweislich ein Wanderkorridor der Wildkatze. Die Tiere bewegen sich aus dem westlich gelegenen Wald „An der Schindkaut“ über die K 25, überqueren dann die Planungsfläche, wobei sie die minimalen Deckungsmöglichkeiten entlang des zentralen Zaunes ausnutzen, überqueren dann die K13 und unterqueren die stark befahrene L 367 vermutlich an der Unterführung des Rad-/Fußweges (oder *vice versa*). Die o.g. Bewegungsmuster auf der Planungsfläche wurden vom örtlichen Jagdpächter mehrfach beobachtet. Die Wanderwegfunktion darf als essentiell gelten.

Gemäß dem Modul Artnachweise sind in der betreffenden Rasterzelle keine der planungsrelevanten Reptilien (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) nachgewiesen, sie sind gem. der ArteFakt-Datenbank jedoch auf dem TK-Blatt 6511 verbreitet. Typische von der im städtischen Umfeld häufigen Mauereidechse und der Zauneidechse genutzte „Reptilienhabitate“ einschließlich der für eine dauerhafte Präsenz notwendigen Strukturelemente (Besonnungsplätze, Versteckmöglichkeiten, typische Eiablage- oder Überwinterungsplätze) sind auf der eher frischen bis mesophilen Grünlandfläche jedoch nicht vorhanden. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auf der Fläche befinden sich keine offenen Gewässer, damit bestehen innerhalb des Planungsraumes keine Laich-Möglichkeiten für Amphibien, auch nicht in Form temporärer Kleinstgewässer. Tradierte Wanderwege, etwa der Erdkröte sind an dieser Stelle nicht bekannt.

Darüber hinaus sind keine weiteren i.S.d. besonderen Artenschutzes n. § 44 BNatSchG relevante Arten zu erwarten, auch nicht die in Rheinland-Pfalz verbreiteten Tag- und tagaktiven Nachfalter, da deren artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen (*Thymus/Origanum/Sanguisorba officinalis* für die relevanten *Maculinea*-Arten, *Scabiosa columbaria/Succisa pratensis/Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia*, oxalatarne *Rumex*-Arten für *Lycaena dispar*) auf der Fläche fehlen.

Fazit:

Als einzige Art, für die der Bebauungsplan eine rechtsrelevante Wirkung entfaltet, verbleibt die Wildkatze. Zum Erhalt der Wanderwegfunktion sind entsprechende Maßnahmen erforderlich (s. Kap. 7).

Als Ergebnis der Relevanzprüfung darf auf eine weitere, detaillierte arten- oder gruppenspezifische Abprüfung der Verbotstatbestände verzichtet werden.

¹⁰ P. GÜNTHER 2016 und H.-W. HELB, 2015

5.5 Umwelthaftungsausschluss

§ 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.

Die Grünlandfläche ist aus floristischer und struktureller Sicht nicht als Lebensraum n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie (LRT 6510) einzustufen. Insofern besteht hier keine lebensraumbezogene Umwelthaftungsrelevanz. Sie besteht auch nicht in Bezug auf den die Fläche möglicherweise als Jagdgebiet nutzenden Rotmilan, eine populationsrelevante, d.h. den Bruterfolg beeinflussende Wirkung darf aufgrund der fehlenden Jagdbeobachtungen auf der Planungsfläche und der als Jagdgebiet weitaus besser geeigneten, weitläufigen Offenlandschaft westlich ausgeschlossen werden.

Weitere Arten mit Umwelthaftungsrelevanz sind nicht betroffen, in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Art „Wildkatze“ sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten Umfeld des Planungsraumes auszuschließen.

Da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz nicht zu erwarten.

Daher ist eine Freistellung von der Umwelthaftung im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich.

5.6 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können. Danach sind im Rahmen der Umweltprüfung auch Umweltveränderungen zu betrachten, die mittelbare und indirekte Auswirkungen von erheblicher oder entscheidungsrelevanter Bedeutung auf andere Komponenten der Umwelt auslösen.



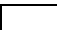
Aufgrund der Komplexität der Wirkungszusammenhänge können lediglich entscheidungsrelevante Wechselbeziehungen aufgezeigt werden. Die nachfolgende Wirkungsmatrix stellt die voraussichtlichen relevanten Wechselwirkungen innerhalb der verschiedenen Schutzgüter dar.

Relevant sind die vom Menschen ausgehenden direkten Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, wobei sich erhebliche Wechselwirkungen auf das Wirkungsgefüge Mensch - Boden (Versiegelung natürlicher Böden) beschränken. Hinzu kommen reziproke Wirkungen von Boden und Grundwasser.

Vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die durch Wechselwirkungen über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

Tab. 5: Wirkmatrix der Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern

Wirkung auf	Biotope/Arten	Boden	Wasser	Klima/Luft	Land- schafts- bild	Kultur-/ sonstige Sachgüter	Mensch
Wirkung von							
Biotope/Arten	Standort- konkurrenz, Habitatfkt.	Boden- bildungs- prozess	Rückhalt, Verdunstung	Ausgleichs- funktion	Landschafts- bild	-	Nahrungsgrund- lage, Erholungsraum
Boden	Lebensraum	-	Versickerung Filterwirkung	Kaltluftbildung, Temperatur	Struktur- element	Archivfunktion	Kulturpflanzen- standort
Wasser	Standort- bedingungen	Boden- typisierung	Grund- wasser- neubildung	-	-	Verwitterung, Zerfall	Trinkwasser- dargebot
Klima/Luft	Standort- bedingungen	Boden- temperatur, Boden- belastung	Grund- wasser- belastung	Klimatische Ausgleichs- funktion (Kaltluft)	Bioklima- tische Funktion	-	Stadtklima, Luftqualität
Landschafts- bild	-	-	-	Verbau Stadtklima	Summa- tionswirkung	-	Erholungs- wirkung
Kultur-/sonstige Sachgüter	-	-	-	-	-	-	Kulturgeschichte
Mensch	Biotop-/ Habitatverlust	Versiegelung	Oberflächen- abfluss, Versickerung	Mikro- /Mesoklima- änderung, zus. Lärm/ Schadstoffe	Landschafts- bild	archäologische Fundstelle	Konkurrierende Nutzungsan- sprüche, Erholung, Lärm/Emissionen

Intensität der Wirkung:  hoch-sehr hoch  mittel  gering-fehlend

6. Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes

Bei einer Nichtdurchführung des Projektes würde die Fläche weiterhin als Grünland bzw. als Pferdekoppel genutzt werden. Aufgrund des Bedarfs an ärztlicher Versorgung stellt sich die Frage der Nullvariante im Sinn eines kompletten Verzichtes des Planungsvorhabens nicht. Die Standortfestlegung ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses, der im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wurde (Fläche W-7) und bei dem weitere Potenzialflächen auch im Hinblick auf mögliche Umweltwirkungen miteinander verglichen wurden. Die Planungsfläche wurde dabei nicht nur aufgrund ihrer günstigen Verkehrsanbindung, sondern auch aufgrund der Lage zwischen Verkehrswegen und bestehendem Wohngebiet und des dadurch entstehenden Siedlungsabschlusses gewählt.

7. Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen

7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V 1: Gehölzschutz

Relevante Schutzgüter: Fauna und Flora

Die gesamte Fläche ist bis auf eine junge Korkenzieherweide, einen aufkommenden Zungen-Schneeball und eine Mahonie im Bereich des Unterstandes komplett gehölzfrei. Der Gehölzschutz beschränkt sich daher auf die angrenzenden Flächen. Je nach Bauabstand sind grenzständige Gehölze mit geeigneten Maßnahmen (Bauzaun, Rückschnitt, ggfs. Stammschutz) während der

Bauarbeiten zu schützen. Die DIN 18 920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege (insb. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten.

V 2: Bodenarbeiten

Relevante Schutzgüter: Boden

Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen. Desweiteren sind die Vorgaben der DIN 19639 (Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) bei der Bauausführung zu beachten.

Innerhalb des Baufeldes sind Oberböden abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und bei Bedarf an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten. Der Bodenabtrag ist grundsätzlich auf einen Zeitraum nach längerer Trockenphase bei ausreichend abgetrocknetem Oberboden zu legen, jahreszeitlich typische Witterungsverläufe und Niederschlagshäufigkeiten sind bei der Planung zu berücksichtigen. Falls Oberböden zwischengelagert werden, muss die Lagerfläche der Mieten wasserdurchlässig sein, die Höhe der Mieten darf 2m nicht überschreiten. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche genutzt werden. Sollten die Oberbodenmieten länger als 2 Monate lagern, werden diese mit einer Ansaat aus winterhartem und stark wasserzehrendem Gründüngungssaatgut (z.B. Ölrettich oder *Phacelia*) eingesät.

Vor dem Oberbodenauftrag sind Verdichtungen innerhalb des Baufeldes zu beseitigen. Der Einbau und die Aufbringung von Boden sollte nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden vorgenommen werden.

Auf die im Bebauungsplan als Hinweis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zum Denkmalschutz wird an dieser Stelle verwiesen.

7.2 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

A 1: Anlage einer Gehölzreihe als Deckung für die Wildkatze (M 2 im Rechtsplan)

Relevante Schutzgüter: Fauna und Flora, Landschaftsbild

Die Planungsfläche wird nachweislich entlang des zur Deckung genutzten Weidezaunes von der Wildkatze durchwandert. Um die Deckung für die Wildkatze zu verbessern und die Verbundfunktion zumindest auf einem gleichbleibenden Niveau zu halten, wird eine 5 m breite Heckenstruktur auf der Planungsfläche zwischen geplantem Wohn- und Sondergebiet angelegt, die etwa die aktuell genutzte Route abbildet. Aufgrund der Pflanzrestriktionen entlang der Ferngastrasse muss die geplanten Heckenstruktur jedoch etwas nach Norden abklappen, stellt dadurch jedoch auch eine direktere Verbindung zu dem breiten Gehölzstreifen entlang der K 13 her. Positiv ist auch zu werten, dass der Korridor damit von den geplanten Wohngebäuden abrückt.

Die Hecke ist aus naturraumtypischen, vorwiegend dichtwachsenden und/oder spät laubwerfenden Straucharten wie z.B. ein- bzw. zweigriffligem Weißdorn, Schlehe, Feldahorn, Blutrotem Hartriegel und Hasel anzulegen, um eine optimale Deckung zu bewirken. Vorgeschlagen wird eine zweizeilige, in einem Pflanzabstand von 1 x 1,5 m gepflanzte Heckenstruktur, die einen mittleren Korridor freilässt.

Zur Gewährleistung einer fußläufigen Verbindung zwischen geplantem MVZ und Wohnbebauung sind kleinere Lücken in der Heckenstruktur zulässig.

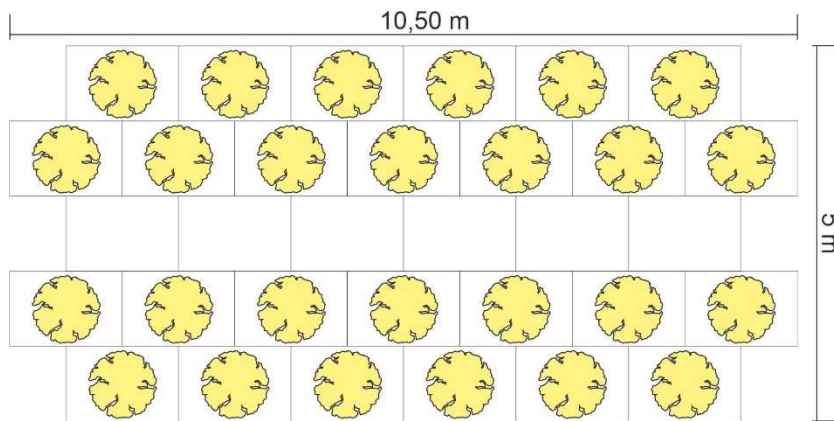


Abb. 6: empfohlenes Pflanzraster

Es sind herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) zu verwenden (Pflanzqualität Str. 2xv 60-100).

7.3 Grünordnerische Maßnahmen

M 1: Anlage einer Baumreihe als Siedlungsabschluss (M 1 im Rechtsplan)

Relevante Schutzgüter: Fauna und Flora, Landschaftsbild, Mensch (Sichtschutz)

Gem. Anregung der UNB wird das Sondergebiet gegenüber dem Außenbereich entlang der K 13 und K 25 durch eine Grünstruktur (Hecke aus naturraumtypischen Arten oder Baumreihe) abgepflanzt, um einen harmonischen Siedlungsabschluss zu erhalten.

Vorgeschlagen wird eine Hecke aus heimischen, standorttypischen Straucharten (z.B. ein- bzw. zweigriffliger Weißdorn, Schlehe, Hasel, Feldahorn, Str. 2xv 60-100, Pflanzabstand 1,50 m x 1,50 m) oder eine Pflanzung von Alleebaum-Hochstämmen mit hoher Pflanzqualität (3xv aus extra weitem Stand STU mind. 16-18, Pflanzabstand 12-15m).

M 2: Vorgaben für die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen

Relevante Schutzgüter: Fauna und Flora, Landschaftsbild, Mensch (Erholung)

Die festgesetzten privaten Grünflächen ohne gleichzeitige Zuweisung n. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) sind als parkartige Gemeinschaftsflächen anzulegen. Es handelt sich um 2 Teilflächen, die aufgrund ihrer Größe und der zukünftig entfallenden Zufahrtmöglichkeit für eine weitere Grünlandbewirtschaftung nicht mehr geeignet erscheinen. Auf den Teilflächen sollten (vorzugsweise einheimische) Baumarten (z.B. Traubeneiche, Bergahorn, Nussbaum, Sommer-/Winterlinde) hoher Pflanzqualität in größeren Abständen gepflanzt werden. Im Bereich der Ferngasleitungsstrasse ist die Bepflanzung mit dem Leitungsträger abzustimmen. Der Unterstand kann mehrschurig freigehalten werden, allerdings sollten alternierend Teilflächen aus der Mahd ausgeschlossen werden und als höchstens 2-schürige Blumenwiese angelegt bleiben.

In der nördlichen Teilfläche kann als zentrales Element das gem. Entwässerungskonzept vorgeschlagene Regenrückhaltebecken fungieren. Sollte dies angelegt werden, dann naturähnlich in Form eines strukturell diversifizierten Versickerungsteiches. Das Wasser sollte über einen ebenfalls naturnah zu gestaltenden Graben dem Becken zugeführt werden. Dem Graben sollte Raum zur Entwicklung eines ca. 3-4 m breiten Grabensaumes gegeben werden. Die Gestaltung des RRB und des Zulaufes ist im Rahmen einer Ausführungsplanung zu spezifizieren. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- kein schematischer Zuschnitt, sondern geschwungene Ufer mit möglichst langer Uferlinie
- variable Böschungsgestaltung mit Anlage von Flachufeln (1:3-1:5)
- Unterschiedliche Tiefenzonierung mit Flachwasserbereichen
- Initialpflanzungen im Flachwasserbereich (Röhrichtarten, z.B. Schilf, Kalmus, Igelkolben)

Bei allen Baumpflanzungen sind die Empfehlungen der FLL (Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 - Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2. Ausgabe 2015, Teil 2 Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2. Ausgabe 2010 sowie die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen) ebenso wie die einschlägigen DIN Normen (DIN 18916 sowie DIN 18320, DIN 18915) zu beachten.

Die Bäume sind dauerhaft zu sichern und Ausfälle durch gleichartige Bäume zu ersetzen.

M 3: Dachbegrünung

Relevante Schutzgüter: Fauna und Flora, Wasser, Klima und Luft

Gem. den Festsetzungen im Bebauungsplan sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis zu 15° zu begrünen, sofern keine Anlagen zur Nutzung von Solarenergie/ Photovoltaik auf den Dachflächen errichtet werden. Eine Fassadenbegrünung wird vorgeschlagen.

8. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Mit Vorlage des „Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs“¹¹ liegen die Instrumente für eine differenzierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gem. § 2 Abs. 5 der 2018 verabschiedeten Landeskompensationsverordnung von Rheinland-Pfalz vor, die bei Eingriffen i.S.d. § 14ff. BNatSchG anzuwenden sind.

Die Landeskompensationsverordnung gilt allerdings nicht für die Vorhaben der Bauleitplanung, gleichwohl ist es allgemeiner Konsens sich bei der Eingriffsbilanz auch hier nach Möglichkeit am Leitfaden zu orientieren, um eine Vergleichbarkeit mit Eingriffen außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen zu gewährleisten. Auch wenn in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde das verbal-argumentative „klassische Verfahren“ angewandt werden kann, soll nachfolgend auch die Bilanz gem. dem Praxisleitfaden ausgearbeitet werden.

8.1 Kurzdarstellung des Planungsraumes

Der ca. 1,6 ha große Planbereich liegt zwischen den Ortslagen von Weilerbach und Rodenbach unmittelbar neben den Kreisstraßen K 25 und K 13 mit der Auffahrt zur stark befahrenen L 367.

Die Fläche wird vollständig als Grünland genutzt und besteht aus 2 wechselweise durch Pferde nachbeweideten Teilflächen. Die Fläche ist bis auf einer junge Korkenzieherweide, einen aufkommenden Zungen-Schneeball und eine Mahonie im Bereich eines kleinen Unterstandes komplett gehölzfrei.

8.2 Kurzbewertung des legitimierten Eingriffs in die Schutzgüter

Der Bebauungsplan bereitet vor allem einen Eingriff in natürliche Böden vor, wobei insbesondere im Bereich des Sondergebietes (MVZ) mit einem hohen Grad an Überbauung bzw. Versiegelung zu rechnen ist. Innerhalb des Wohngebietes wird eine ortsübliche Bebauung legitimiert.

¹¹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (2021, Hrsg.): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz. Standardisiertes Bewertungsverfahren gem. § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO)

In der Kombination mit den mittleren Biotopwerten einer mesophilen Grünlandfläche (kein FFH-Lebensraum!) ohne wertgebende Gehölzstrukturen ergibt sich i.S.d. Eingriffsregelung ein entsprechendes Kompensationserfordernis, bei dem auch die (allerdings nicht bilanzierbaren) Habitatfunktionen zu berücksichtigen sind (hier: Wanderkorridor Wildkatze). Die Fläche entfällt auch als Kaltluftproduzent.

Die nachfolgende Tabelle gibt auf der Grundlage des B-Planes unter Berücksichtigung der festgelegten internen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einen Überblick über den Ausgleichsbedarf für die einzelnen Schutzgüter.

Tab. 6: schutzgutbezogene Eingriffsbeurteilung und externer Ausgleichsbedarf

Schutzgut	Eingriffstiefe/ Wirkpotenzial	geplante Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches	externer Ausgleich erforderlich?
Fauna und Flora	hoch	Begrünungsmaßnahmen (Baumreihe, Hecke als Wildkatzenkorridor)	ja
Boden	sehr hoch	wasserdurchlässige Gestaltung unbebauter Bereiche	ja
Wasser	mittel	schadlose Versickerung/gedrosselte Anleitung des Niederschlagswassers, Entwässerungskonzept	nein
Klima/Luft	mittel	Begrünungsmaßnahmen inkl. Dachbegrünung	nein
Landschaftsbild	mittel	Eingrünung, Beschränkung der Gebäudehöhe	nein
Kultur-/sonstige Sachgüter	mittel	Festsetzung von Schutzmaßnahmen, Einbeziehung Direktion Landesarchäologie	nein
Mensch	gering		nein

Eine Erheblichkeit der Eingriffe/Wirkungen verbleibt unter Berücksichtigung der gebietsinternen Maßnahmen lediglich für die Schutzgüter Boden, Flora (Biotope) und Fauna.

Tab. 7: Darstellung Eingriffsschwere Biotope gem. Praxisleitfaden

Code	Biototyp	Biotopwert	Wertstufe	Intensität vorhabenbez. Wirkung	Erwartete Beeinträchtigung
EB2	mäßig trockene Mähweide, mäßig artenreich, hoher Störzeigeranteil, daher Abwertung um 1	13 -1 => 12	mittel (3)	hoch (III)	eBS
WB3	Unterstand Überdacht/dauerhaft abgestellte KfZ	9* -1 => 8	gering (2)	hoch (III)	eB
EE1	Grünlandbrache, mäßig artenreich	12	mittel (3)	gering (I)**	eB
HM3	Ziergrün Wohnbebauung	8	gering (2)	hoch (III)	eB

* Code nicht in Biotopwerteliste, verdichteter Boden entspricht etwa Einheit VB5 unbefestigt; ** Randbereich der festgesetzten Grünfläche

8.3 Bestimmung des Kompensationsbedarfes Biotope

Es muss zunächst davon ausgegangen werden, dass die gesamte Grünlandfläche in der jetzigen Ausprägung durch das Vorhaben in Anspruch genommen wird, da eine weitere Bewirtschaftung in Form einer Mahd mit Nachbeweidung nicht mehr möglich sein. Dies gilt auch für die festgesetzten privaten Grünflächen, die für eine gleichgerichtete Bewirtschaftung entweder zu klein sind oder als interner Ausgleich für andere Schutzgüter (M1 -> Landschaftsbild, A1 -> Fauna/Wildkatze) vorgesehen sind. Gleichwohl sind die Grünflächen jedoch für den Biotopverlust anrechenbar. Die Überbauung von ca. 190 m² bereits versiegelter oder Ziergrün-Fläche durch die geplante südliche Zufahrt darf hierbei durch die Biotopaufwertung der Heckenanpflanzung als vollständig kompensiert gelten. Gem. einer einfachen Flächenbilanz verbleibt daher für den Biotopverlust ein externer Ausgleichsbedarf von 1,20 ha adäquater Biotopfläche.

Gem. dem Praxisleitfaden ergibt sich nachfolgende Bilanz:

Tab. 8: Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff

Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
EB2	Frische bis mäßig trockene Mähweide, mäßig artenreich	12	15.679	188.148
WB3	Unterstand	8	19	152
EE1	Grünlandbrache, mäßig artenreich (randlich)	12	74	888
HM3	Ziergrün Wohnbebauung	8	311	2.488
	Gesamt:		16.083	191.676

Tab. 9: Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff ohne Kompensation

Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
HN1	Gebäude/Versiegelungsflächen SO	0	4.163	0
HM 3	Ziergrün SO Abwertung wg. Änderung Bodengefüge (Bauarbeiten)	8* -1 => 7	1.041	7.287
HN1	Gebäude/Versiegelungsflächen WA	0	2.721	0
HM 3	Ziergrün WA	8* -1 => 7	4.081	28.567
VA3	Zufahrt vollversiegelt	0	189	0
BD2	Strauchhecke standorttyp., autochthone Arten, Regio-Pflanzgut, mit einzelnen Überhältern mittlerer Ausprägung (Wildkatzenkorridor M 2)	17	1.118	10.006
BF1	Baumreihe straßenseitig, autochthone Arten mittlere Ausprägung (ohne time lag)	15	853	12.795
HM3a	Strukturreiche Grünanlage P 1 (Gasleitungsstrasse)	12	968	11.616
HM3a	Strukturreiche Grünanlage P 2 (Baubeschränkungszone K 13)	12	949	11.388
	Gesamt:		16.083	81.659

* entspricht Bestandwert Tab. 7

Es ergibt sich somit gem. Praxisleitfaden ein Kompensationsbedarf von $191.676 - 81.659 = 110.017$ Biotopwertpunkten.

8.4 Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf

Biotope:

Der Bestand weist einen hohen Grad an Störzeigern (Weideindikatoren) und nur rudimentär das Kennarteninventar der mageren Flachlandmähwiesen (FFH-LRT 6510) auf. Gem. der Matrixtabelle des Praxisleitfadens wäre der schutzgutbezogene Eingriff dennoch als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) zu klassifizieren, da die Intensität der vorhabenbedingten Wirkung aufgrund des Biotopverlustes in die Wirkstufe III einzustufen ist. Demzufolge wäre zusätzlich zu der bilanziellen multifunktional wirkenden Kompensation im Rahmen der integrierten Biotopbewertung auch eine funktionale Kompensation des Biotopverlustes, d.h. die Entwicklung einer vergleichbaren Mähweide erforderlich.

Tab. 10: Matrixtabelle eB und eBS, Zuordnung Schutzgut Biotope

Funktionsbedeutung nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen/Wirkungsstufe		
	I gering	II mittel	III hoch
1 sehr gering	-	-	eB
2 gering	-	eB	eB
3 mittel	eB	eB	eBS
4 hoch	eB	eBS	eBS
5 sehr hoch	eBS	eBS	eBS
6 hervorragend	eBS	eBS	eBS

Boden:

Die Bodenfunktionsbewertung auf dem Maßstab der Bodenschätzung weist lediglich eine geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad aus, der sich aus der geringen Feldkapazität, dem geringen Nitratrückhaltevermögen und dem lediglich mittleren Ertrags- und Biotopentwicklungspotenzial ergibt. Es sind darüber hinaus keine Böden mit besonderer Archivfunktion der Kultur- und Naturgeschichte betroffen. Gem. der Matrixtabelle des Praxisleitfadens wäre der schutzgutbezogene Eingriff daher nicht als schutzgutbezogene Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) mit funktionalem Ausgleichsbedarf einzustufen.

Gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der LKompVO kommt bei einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme grundsätzlich jedoch nur eine Voll- oder Teilentsiegelung oder eine gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme in Frage (z.B. Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen). Diese wären dann jedoch in der Logik des Leitfadens auch im Rahmen der integrierten Biotopbewertung als multifunktional wirkende Maßnahme (Neuschaffung wertgebender Biotope bei gleichzeitiger Verbesserung der Bodenfunktionen durch Einstellen der ackerbaulichen Intensivnutzung, Einleitung der Bodengenese unter Grünland) anrechenbar.

In Bezug auf den Ausgleichsflächenbedarf wird hierbei nicht nur der legitimierte Versiegelungsanteil, sondern die gesamten Sondergebietsfläche und die des Allgemeinen Wohngebietes berücksichtigt, da hier weitere Nebenanlagen möglich sind und in den unversiegelten Freiflächen, wenn kein vollständiger Bodenfunktionsverlust, so doch zumindest eine Änderung der Bodentextur möglich wird. Daher ergibt sich ein Ausgleichbedarf von 1,20 ha, auf denen bodenfunktionsverbessernde Maßnahmen erforderlich sind.

Tiere:

Die Lebensraumbewertung ergab grundsätzlich nur eine geringe Wertigkeit, sowohl als Standort für Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch als sonstiger Funktionsraum (z.B. Nahrungs- oder Rastraum). Von Bedeutung ist jedoch die Verbundfunktion als Wanderkorridor der Wildkatze. Ein funktionaler Ausgleich ist durch die Maßnahme A 1 erreicht.

Für die weiteren Schutzgüter Flora, Landschaftsbild, Klima/Luft und Wasser ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere.

8.5 Externer Ausgleich mit Bilanz

Es wird vorgeschlagen den erforderlichen externen Ausgleich auf einem 1,20 ha großen Teilareal einer benachbarten Eigentumsfläche der Ortsgemeinde Weilerbach (Flurstück 4016) zu erbringen. Die Fläche befindet sich gegenüber der K 25 und wird intensiv ackerbaulich genutzt.

Auf der ausgewiesenen Fläche wird die ackerbauliche Nutzung eingestellt und eine extensive Grünlandfläche entwickelt. Entwicklungsziel ist eine untergrasreiche Magerwiese des FFH-Lebensraumtyps 6510. Um eine entsprechende Entwicklung der Zielbestände zu erreichen, können 2 Methoden angewandt werden:

- Auftrag von Heumulch aus nahe gelegenen Spenderflächen
- Einsaat von regionalem Saatgut (Produktionsraum 6: südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben gem. VWW-Zertifizierung).

Die Heumulchübertragung sollte prioritär erfolgen. Die Auswahl von Spenderflächen aus dem nahen Umfeld, mindestens jedoch aus dem gleichen Naturraum erfolgt in Abstimmung mit der UNB.

Das Heumulchmaterial sollte nach der Gewinnung entweder umgehend (dann vorzugsweise morgens in taufeuchtem Zustand) oder nach 1-2-tägigem Antrocknen auf Schwad mit einem Ladewagen mit Kurzschnitteinrichtung aufgenommen, zerkleinert und anschließend mit Dosierwalze auf der Empfängerfläche aufgebracht werden. Bewährt hat sich ein ca. 15-20 cm hoher Auftrag der Mulchmenge, auch um ein Aufkeimen unerwünschter Beikräuter zu vermeiden.

Im Fall der Verwendung von Saatgut wird eine Ansaatdichte von 2-4 g/m² empfohlen.

Es wird folgendes Mahdregime etabliert:

- Mahd, 1-2-schürig, erster Mahdtermin nicht vor dem 15. Juni mit Austrag Mahdgut

Mit der Mahd ist erst zu beginnen, wenn sich eine geschlossene Grasnarbe gebildet hat. Zuvor ist die Wiese lediglich im Herbst zu mulchen.

Auf der Fläche wird von einer Düngung, auch mit organischem Festdünger, abgesehen. Eine extensive Nachbeweidung (evtl. durch den Pächter der Eingriffsfläche) ist zulässig.

Der bisherigen Pächter der Ackerfläche hat sich angeboten auch die Grünlandbewirtschaftung zu übernehmen.

Mit der Flächengröße von 1,22 ha abzgl. Randflächen und Mastfußbereiche = 1,20 ha ist der Ausgleichsbedarf für den Biotopverlust erbracht. Der Ausgleich der funktionalen Bodenverlustes wird im Rahmen der integrierten Biotopbewertung als multifunktional wirkende Maßnahme (Neuschaffung wertgebender Biotope mit höherer Lebensraumfunktion, gleichzeitig Verbesserung der Bodenfunktionen durch Einstellen der ackerbaulichen Intensivnutzung, Einleitung der Bodengenese unter Grünland) angerechnet (1,20 ha bodenfunktionsverbessernde Maßnahme vs. 0,71 ha Versiegelungsfläche + 0,49 ha Freiflächen = 1,20 ha Eingriffsfläche).

Gem. Praxisleitfaden ergäbe sich nachfolgende Bilanz:

Tab. 11: Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsflächen im IST-Zustand

Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
HA0	Intensivacker Lagebez. Abschlag zw. Verkehrswegen (L 267, K13, K25) und Energietrasse	6 -2 => 4	12.000	48.000
	Gesamt:		12.000	48.000

Tab. 12: Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsflächen im ZIEL-Zustand (Prognose)

Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
EA1	Fettwiese, Flachlandausbildung, mäßig artenreich Lagebez. Abschlag zw. Verkehrswegen (L 267, K13, K25) und Energietrasse	15* -2 => 13	12.000	156.000
	Gesamt:		12.000	156.000

* entspricht Bestandwert Tab. 7

Damit wäre auch das Bilanzdefizit von 110.017 BW gem. dem Praxisleitfaden nahezu vollständig ausgeglichen. Dem Leitfaden folgend, wäre die Maßnahmen nicht nur zum bilanziellen Ausgleich des errechneten Bilanzdefizites, sondern auch zum funktionalen Ausgleich des Grünlandverlustes (Biotopfunktion) anrechenbar, da ein vergleichbarer Biotop entwickelt wird.

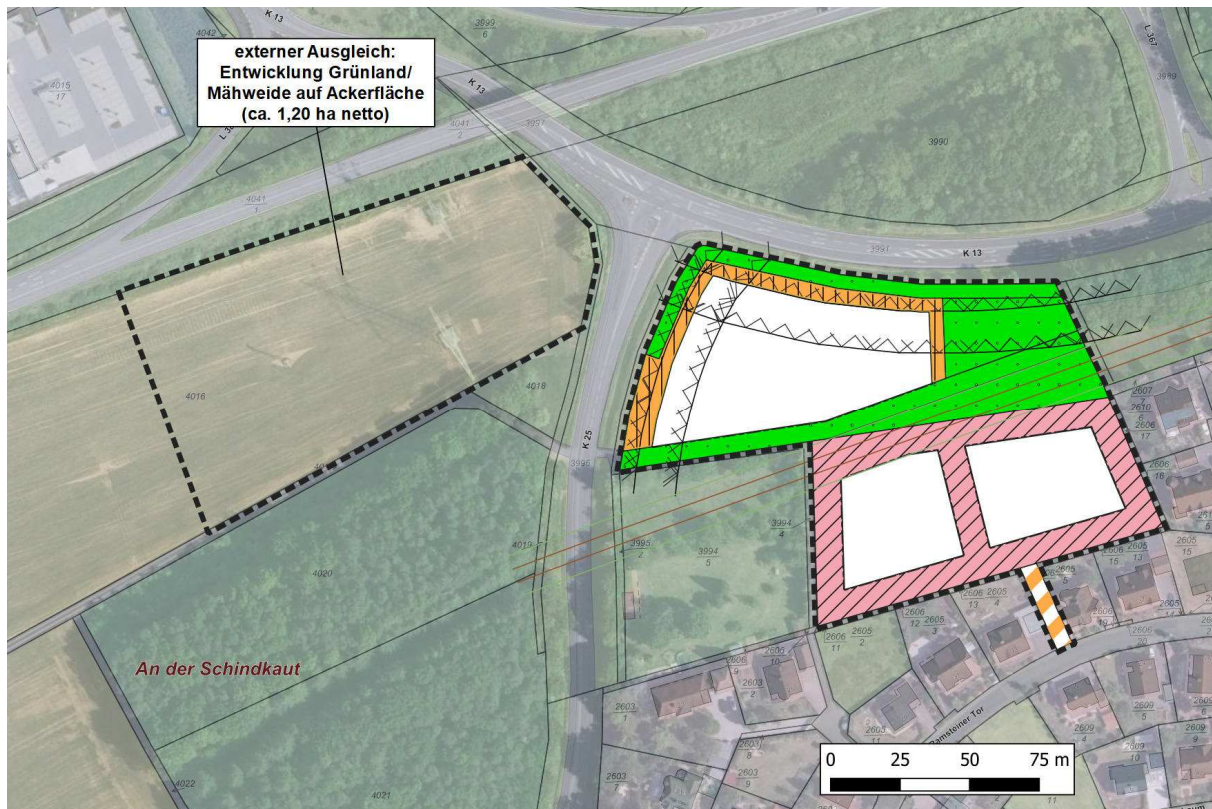


Abb. 7: externe Ausgleichmaßnahme

Das Eingriffsobjekt wurde gemäß der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) von der unteren Naturschutzbehörde im KSP bereits unter der Kennung EIV-1628245857302 bzw. der Bezeichnung „Weilerbach BP MVZ Weisserde“ angelegt. Die UNB hat mit Mitt. V. 16.08.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Eingabe der erforderlichen Daten zu Eingriff und Kompensation in das KSP dem Träger der Bauleitplanung als Übermittlungsstelle übertragen.

9. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Maßnahmen zum internen Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung werden grünordnerisch festgesetzt. Ihre korrekte Umsetzung wird im Zuge der Bauausführung (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) sichergestellt.

Innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren wird das Entwicklungsziel einer mageren, artenreichen Grünlandfläche in der Ausprägung als FFH-LRT 6510 (mind C) im Rahmen einer Bestandserfassung nachgewiesen.

Da keine planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind darüber hinaus keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich

10. Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen

Im Zuge zweier Begehungen wurde der Vegetationsbestand flächendeckend aufgenommen. In Bezug auf planungsrelevante Tierarten wurde auf vorhandene Daten des LANIS bzw. ARTeFAKT zurückgegriffen und eigene faunistische Untersuchungen am Standort durchgeführt. Dabei wurden alle planungsrelevanten Arten(gruppen) betrachtet.

Die vorliegenden Informationen waren ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden nicht.

Die übergeordneten Planungsvorgaben von Seiten der Landesplanung und der städtischen Planung (FNP) wurden berücksichtigt.

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nordwestlich angrenzend zum Siedlungskörper der Ortsgemeinde Rodenbach, im Kreuzungsbereich der Kreisstraßen 13 und 25 (K 13 / K 25), soll ein Medizinisches Versorgungszentrum errichtet werden. Darüber hinaus ist eine nach Westen gerichtete Arrondierung des Wohngebietes „Am Ramsteiner Tor“ der Ortsgemeinde Rodenbach geplant.

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortslagen von Weilerbach und Rodenbach unmittelbar neben den Kreisstraßen K 25 und K 13 mit der Auffahrt zur stark befahrenen L 367 und umfasst eine in 2 Teilbereiche segmentierte Mähweide (Nachbeweidung durch Pferde).

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung fest. Gleichzeitig erfolgt eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Vorbehalts- oder Vorranggebieten, aus dem umgebenden Regionalen Grünzug und dem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers ist der Geltungsbereich erkennbar ausgeschlossen. Damit entspricht der Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten n. BNatSchG. Ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder gesetzliche Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Allerdings befindet sich der Planungsraum innerhalb der WSZ III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Weilerbach, Rodenbach.

Gem. den Fachdaten des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung liegen innerhalb des Geltungsbereiches keine erfassten Lebensraumtypen gemäß Anh. I FFH-RL und keine nach § 30 BNatSchG in i.V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope.

Der Geltungsbereich umfasst eine in 2 Teilareale segmentierte Mähweide mit mittlerem Biotopwert (gem. Biotopwerteliste der Praxisleitfadens unter Berücksichtigung biotopabhängiger Abwertungen). Die Fläche ist bis auf aufwachsende Ziersträucher im Umfeld eines Unterstandes gehölzfrei. Trotz des lediglich mittleren Biotopwertes ist aufgrund der vollständigen Beanspruchung ein erheblicher Verlust besonderer Schwere in Bezug auf die Biotope zu prognostizieren.

Aus faunistischer Sicht ist davon auszugehen, dass das gesamte Areal keine essentielle Bedeutung als Lebensraum oder Teillebensraum für wertgebende Arten besitzt, auch nicht für die potenziell in den angrenzenden Wäldern, Gebüschformationen oder Agrarstandorten vorkommenden Vogelarten. Auf der Flächen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten generell ausgeschlossen werden.

Mit Quartieren von Fledermäusen ist auf der Fläche ebenfalls nicht zu rechnen, ebenso ist eine besondere Bedeutung der strukturlosen Fläche als Jagdgebiet nicht erkennbar. Mögliche Leitstrukturen sind die Flächenränder und evtl. auch der die Gesamtfläche in 2 Teilareale trennende Weidezaun (mit Weideresten und einzelnen aufkommenden Büschen). Letzterer wird von der nachweislich über die Fläche wandernden Wildkatze als Deckung genutzt, die daher von der genannten Erheblichkeitsbeurteilung ausdrücklich auszunehmen ist. Da mit weiteren planungsrelevanten Arten/Artengruppen (Reptilien, Amphibien, Insekten) nicht zu rechnen ist, verbleibt sie als einzige rechstrelevante Art. Zum Erhalt der Wanderwegfunktion wurden entsprechende Maßnahmen festgesetzt (Schaffung einer linearen Gehölzstruktur mit verbesserten Deckungsmöglichkeit auf dem beobachteten Wanderkorridor).

Da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz nicht zu erwarten.

Für die Wildkatze erscheint die gewählte Maßnahme ausreichend um die Verbundfunktion auf einem zumindest gleichwertigem Niveau zu halten.

Das nachbeweidete Grünland ist nicht als Lebensraum nach Anh. I der FFH-Richtlinie einzustufen.

Damit ist auch die Frage einer möglichen Umwelthaftung mit nein zu beantworten.

Aufgrund der schutzgutbezogenen Ausgangswerte und der Eingriffstiefe (v.a. Biotope, Böden) sind externe Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. Eingriffsregelung erforderlich. Vorgesehen ist die Entwicklung einer extensiv bewirtschafteten Grünlandfläche auf einem 1,20 ha großen Teilareal einer benachbarten Eigentumsfläche der Ortsgemeinde Weilerbach (Flurstück 4016). Die Fläche befindet sich gegenüber der K 25 und wird aktuell intensiv ackerbaulich genutzt.

Entwicklungsziel ist eine untergrasreiche Magerwiese des FFH-Lebensraumtyps 6510.

Unter den abiotischen Schutzgütern ist vor allem der Eingriff in die Böden bzw. Bodenfunktionen als erheblich zu werten und erfordert einen funktionalen Ausgleich. Dieser kann multifunktional mit dem Biotopausgleich durch die beschriebenen externen Kompensationsmaßnahmen erbracht werden (Umwandlung einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche in Extensivgrünland).

Möglichkeiten einer funktional gleichgerichteten Kompensation (Entsiegelung) bestehen im Gemeindegebiet aktuell nicht.

Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Mensch, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten.

12. Verwendete Quellen

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2014): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Abrufbar im Internet unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg
- GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – www.straßenbaumliste.galk.de
- GDKE RLP (GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ) (2018): Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler - Kreis Kaiserlautern, Stand: 07.03.2019
- HARBUSCH, C, ENGEL, E., PIR, J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Hrsg.: Musée national d'histoire naturelle Luxembourg.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)
- KERNPLAN: Medizinisches Versorgungszentrum und Wohnbebauung „Weißerde“, Bebauungsplan in der VG Weilerbach, OG Rodenbach/Weilerbach. Stand: 31.03.2022
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: ARTeFAKT Artvorkommen im TK-Raster, TK 25-Blatt 6511. Abruf: 27.04.2021
- LGB-RLP (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ): Online-Karten. Abrufdatum: 14.04.2021
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz
- MUEEF (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN): Geoportal Wasser – Kartenviewer. Abrufdatum: 14.04.2021.
- MUEEF (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN) (2019b): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. Abruf: 14.04.2021
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSMYANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1. Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSMYANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2. Bonn – Bad Godesberg.
- WVE GMBH: OGN Rodenbach und Weilerbach - Medizinisches Versorgungszentrum und Wohnbebauung „Weißerde“. Entwässerungskonzept. März 2022

Betreff

**VG Weilerbach
OG Weilerbach**

Bebauungsplan

Medizinisches Versorgungszentrum und Wohnbebauung „WeiBerde“

**Umweltbericht mit Naturschutzfachbeitrag
und artenschutzrechtlicher Prüfung**

Satzung

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

Bearbeitung:

.....

Dr. Joachim Weyrich
Dr. F. Wilhelmi

.....
Ort, Datum

Saarbrücken, den 31.03.2022

.....

Unterschrift



ARK Umweltplanung und –consulting
Partnerschaft

Anhang

Auszug aus ArteFakt
Bestandsplan

Auszug ArteFakt

© Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Auskunft
 ARTeFAKT vom 24.02.2022, Blatt TK 25 6511

Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/SR	Schutz
Pilze	<i>Boletus edulis</i>	Steinpilz				§
Moose	<i>Leucobryum glaucum</i>	Gewöhnliches Weißmoos		V	V	§
Bärlappe	<i>Lycopodiella inundata</i>	Moorbärlapp	2	3	V	§
Blüten- pflanzen	<i>Arnica montana</i>	Arnika, Berg-Wohlverleih	3	3	V	§
	<i>Bromus racemosus</i>	Traubige Trespe	3	3		
	<i>Calla palustris</i>	Sumpf-Schlangenzur	3	3		§
	<i>Centaurium erythraea</i>	Echtes Tausendgüldenkr		V		§
	<i>Dactylorhiza maculata s.str.</i>	Gefleckte Fingerwur	3	3		§
	<i>Dactylorhiza majalis s.str.</i>	Breitblättrige Fingerwur	3	3		§
	<i>Dianthus armeria</i>	Raue Nelke, Büschel-Nelke		V		§
	<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäuser-Nelke		V		§
	<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke		V		§
	<i>Digitalis lutea</i>	Gelber Fingerhut				§
	<i>Drosera intermedia</i>	Mittlerer Sonnentau	2	3		§
	<i>Drosera rotundifolia</i>	Rundblättriger Sonnentau	3	3		§
	<i>Epipactis helleborine s.str.</i>	Breitblättrige Ständelwur				§
	<i>Gentiana pneumonanthe</i>	Lungen-Enzian	2	3		§
	<i>Helleborus foetidus</i>	Stinkende Nieswur				§
	<i>Hottonia palustris</i>	Wasserfeder	3	3		§
	<i>Ilex aquifolium</i>	Europäische Stechpalme				§
	<i>Iris pseudacorus</i>	Sumpf-Schwertlilie				§
	<i>Iris sibirica</i>	Sibirische Schwertlilie	2	3		§
	<i>Listera ovata</i>	Großes Zweiblatt				§
	<i>Lunaria rediviva</i>	Ausdauerndes Silberblatt				§
	<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fiebertee	3	3		§
	<i>Nymphaea alba</i>	Weißer Seerosen	2			§
	<i>Orchis mascula</i>	Stättliches Knabenkr	3			§
	<i>Orchis morio</i>	Kleines Knabenkr	2	2		§
	<i>Pedicularis sylvatica</i>	Wald-Läusekr	3	3		§
	<i>Platanthera bifolia</i>	Weißer Waldhyazinthe	3	3		§
	<i>Primula elatior</i>	Hohe Schlüsselblume		V		§
	<i>Primula veris</i>	Wiesen-Schlüsselblume		(RL)		§
	<i>Ranunculus lingua</i>	Zungen-Hahnenfuß	2	3		§
	<i>Rhynchospora alba</i>	Weißer Schnabelried	2	3		
	<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Artengr. Echte Brombeere		(RL)		
	<i>Saxifraga granulata</i>	Körnchen-Steinbrech		V		§
<i>Scilla bifolia</i>	Zweiblättriger Blaustern				§	
<i>Stratiotes aloides</i>	Krebseschere		3		(§)	
<i>Utricularia australis</i>	Südlicher Wasserschlauch	3	3			
Schnecken	<i>Helix pomatia</i>	Weinbergschnecke			V	§
Fangschrecken	<i>Mantis religiosa</i>	Gottesanbeterin	1	3		§
Heuschrecken	<i>Nemobius sylvestris</i>	Waldgrille				
	<i>Oedipoda caerulescens</i>	Blaufügelige Ödlandschrecke	3	V		§
	<i>Sphingonotus caeruleus</i>	Blaufügelige Sandschrecke	1	2		§
Libellen	<i>Aeshna cyanea</i>	Blaugrüne Mosaikjungfer				§
	<i>Aeshna grandis</i>	Braune Mosaikjungfer	3	V		§
	<i>Aeshna juncea</i>	Torf-Mosaikjungfer	2	3		§
	<i>Aeshna mixta</i>	Herbst-Mosaikjungfer	4			§
	<i>Anax imperator</i>	Große Königslibelle				§
	<i>Calopteryx splendens</i>	Gebänderte Prachtlibelle	3	V		§
	<i>Calopteryx virgo</i>	Blaufügel-Prachtlibelle	3	3		§
	<i>Coenagrion hastulatum</i>	Speer-Azurjungfer	2	3		§
	<i>Coenagrion puella</i>	Hufeisen-Azurjungfer				§
	<i>Cordulegaster boltonii</i>	Zweigestreifte Quelljungfer	3	3		§
	<i>Cordulia aenea</i>	Gemeine Smaragdlibelle	4	V		§
	<i>Crocothemis erythraea</i>	Feuerlibelle	3			§
	<i>Enallagma cyathigerum</i>	Gemeine Becherjungfer				§
	<i>Erythromma viridulum</i>	Kleines Granatauge	3			§
	<i>Gomphus pulchellus</i>	Westliche Keiljungfer	4	V		§
	<i>Ischnura elegans</i>	Große Pechlibelle				§
	<i>Ischnura pumilio</i>	Kleine Pechlibelle	3	3		§
	<i>Lestes dryas</i>	Glänzende Binsenjungfer	2	3		§
	<i>Lestes sponsa</i>	Gemeine Binsenjungfer				§
	<i>Lestes viridis</i>	Gemeine Weidenjungfer	4			§

Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/SR	Schutz
	<i>Leucorrhinia dubia</i>	Kleine Moosjungfer	1	2		§
	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	I(VG)	2	II, IV	§§
	<i>Libellula depressa</i>	Plattbauch				§
	<i>Libellula quadrimaculata</i>	Vierfleck	4			§
	<i>Orthetrum cancellatum</i>	Großer Blaupfeil				§
	<i>Orthetrum coerulescens</i>	Kleiner Blaupfeil	1	2		§
	<i>Platycnemis pennipes</i>	Blaue Federlibelle	4			§
	<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	Frühe Adonislibelle				§
	<i>Somatochlora metallica</i>	Glänzende Smaragdlibelle	4			§
	<i>Sympecma fusca</i>	Gemeine Winterlibelle	3	3		§
	<i>Sympetrum danae</i>	Schwarze Heidelibelle	4			§
	<i>Sympetrum flaveolum</i>	Gefleckte Heidelibelle	2	3		§
	<i>Sympetrum sanguineum</i>	Blutrote Heidelibelle	4			§
	<i>Sympetrum striolatum</i>	Große Heidelibelle				§
	<i>Sympetrum vulgatum</i>	Gemeine Heidelibelle				§
Hautflügler	<i>Andrena bicolor</i>					§
	<i>Andrena cineraria</i>					§
	<i>Andrena florea</i>					§
	<i>Andrena fulva</i>					§
	<i>Andrena labiata</i>					§
	<i>Andrena vaga</i>					§
	<i>Anthidium manicatum</i>	Garten-Wollbiene				§
	<i>Anthidium oblongatum</i>			V		§
	<i>Anthidium strigatum</i>			V		§
	<i>Anthophora plumipes</i>					§
	<i>Bombus hortorum</i>	Gartenhummel				§
	<i>Bombus hypnorum</i>	Baumhummel				§
	<i>Bombus pascuorum</i>	Ackerhummel				§
	<i>Bombus pratorum</i>	Wiesenhummel				§
	<i>Colletes cunicularius</i>					§
	<i>Dasygaster hirtipes</i>			V		§
	<i>Formica exsecta</i>	Große Kerbameise		3		§
	<i>Halictus sexcinctus</i>		[3]	3		§
	<i>Halictus subauratus</i>					§
	<i>Lasioglossum costulatum</i>		[3]	3		§
	<i>Megachile rotundata</i>		[3]			§
	<i>Nomada lathburiana</i>					§
	<i>Osmia bicornis</i>					§
	<i>Osmia cornuta</i>	Gehörnte Mauerbiene				§
	<i>Osmia rapunculi</i>					§
	<i>Vespa crabro</i>	Hornisse				§
	<i>Xylocopa violacea</i>	Große Holzbiene	[3]			§
Käfer	<i>Agapanthia pannonica</i>	Distelbock	D	2		§
	<i>Agapanthia villosiviridescens</i>					§
	<i>Agrilus angustulus</i>					§
	<i>Agrilus cuprescens</i>					§
	<i>Agrilus querini</i>	Guerins Schmal-Prachtkäfer	[S]	3		§
	<i>Agrilus laticornis</i>					§
	<i>Agrilus sinuatus</i>					§
	<i>Agrilus sulcicollis</i>					§
	<i>Alosterna tabacicolor</i>					§
	<i>Anaglyptus mysticus</i>					§
	<i>Anastrangalia dubia</i>		E			§
	<i>Anthaxia morio</i>	Weißh. Eckschild-Prachtkäfer	[S]	3		§
	<i>Anthaxia nitidula</i>					§
	<i>Anthaxia salicis</i>	Weiden-Prachtkäfer		3		§
	<i>Aphanisticus elongatus</i>	Erzgr. Furchenstirn-Prachtk.	[R]	3		§
	<i>Arhopalus rusticus</i>					§
	<i>Aromia moschata</i>	Moschusbock	3			§
	<i>Asemum striatum</i>					§
	<i>Buprestis octoguttata</i>	8-punktiger Kiefern-Prachtk.	[S]	3		§
	<i>Calamobius filum</i>	Getreide-Bockkäfer	E			§
	<i>Callidium violaceum</i>					§
	<i>Carabus convexus</i>	Kurzwölbter Laufkäfer	V	3		§
	<i>Carabus granulatus</i>	Körniger Laufkäfer				§
	<i>Cerambyx scopoli</i>	Kleiner Heldbock		3		§
	<i>Cicindela campestris</i>	Feld-Sandlaufkäfer				§
	<i>Cicindela sylvicola</i>	Berg-Sandlaufkäfer	1	V		§

Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/SR	Schutz
	<i>Clytus arietis</i>					§
	<i>Cortodera humeralis</i>	Eichen-Tiefaugenbock	S	3		§
	<i>Corymbia fulva</i>	Schwarzspitziger Halsbock	S			§
	<i>Corymbia maculicornis</i>		S			§
	<i>Corymbia rubra</i>					§
	<i>Corymbia scutellata</i>	Haarschildiger Halsbock	V	3		§
	<i>Exocentrus adspersus</i>	Gespr. Wimperhornbock	S	3		§
	<i>Grammoptera ruficornis</i>					§
	<i>Grammoptera ustulata</i>		S			§
	<i>Lamia textor</i>	Schwarzer Weberbock	1	2		§
	<i>Leopos nebulosus</i>					§
	<i>Leptura aurulenta</i>	Goldhaariger Halsbock	V	2		§
	<i>Leptura maculata</i>					§
	<i>Leptura quadrifasciata</i>					§
	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer		2	II	§
	<i>Mesosa nebulosa</i>	Graubindiger Augenfleckbock	S	3		§
	<i>Molorchus minor</i>					§
	<i>Oberea oculata</i>					§
	<i>Oxymirus cursor</i>		E			§
	<i>Pachytodes cerambyciformis</i>					§
	<i>Phymatodes alni</i>					§
	<i>Phymatodes testaceus</i>					§
	<i>Phytoecia coerulescens</i>		S			§
	<i>Pogonocherus hispidus</i>					§
	<i>Prionus coriarius</i>					§
	<i>Pseudovadonia livida</i>					§
	<i>Pyrrhidium sanguineum</i>					§
	<i>Rhagium bifasciatum</i>					§
	<i>Rhagium inquisitor</i>					§
	<i>Rhagium mordax</i>					§
	<i>Saperda carcharias</i>	Großer Pappelbock				§
	<i>Saperda populnea</i>					§
	<i>Stenopterus rufus</i>					§
	<i>Stenurella bifasciata</i>					§
	<i>Stenurella melanura</i>					§
	<i>Stenurella nigra</i>					§
	<i>Tetrops praeustus</i>					§
	<i>Trachys minutus</i>					§
Schmetterlinge	<i>Adscita statices</i>	Ampfer-Grünwiderchen	V	V		§
	<i>Apatura ilia</i>	Kleiner Schillerfalter	2	V		§
	<i>Argynnis adippe</i>	Feuriger Perlmutterfalter	2	3		§
	<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel				§
	<i>Boloria aquilonaris</i>	Hochmoor-Perlmutterfalter	1	2		§
	<i>Boloria dia</i>	Magerrasen-Perlmutterfalter	2			§
	<i>Boloria euphrosyne</i>	Silberfleck-Perlmutterfalter	1	2		§
	<i>Boloria selene</i>	Braunfleck. Perlmutterfalter	3	V		§
	<i>Brintesia circe</i>	Weißer Waldportier	1	3		§
	<i>Carcharodus alceae</i>	Kleiner Malvendickkopffalter	3			§
	<i>Coenonympha arcania</i>	Weißbind. Wiesenvögelchen				§
	<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen				§
	<i>Coenonympha tullia</i>	Großes Wiesenvögelchen	1	2		§
	<i>Colias croceus</i>	Wander-Gelbling, Postillon	I			§
	<i>Colias hyale</i>	Goldene Acht	V			§
	<i>Erebia aethiops</i>	Graubindiger Mohrenfalter	1	3		§
	<i>Erebia medusa</i>	Rundaugen-Mohrenfalter	3	V		§
	<i>Euphydryas aurinia</i>	Skabiosen-Scheckenfalter	1	2	II	§
	<i>Hemaris fuciformis</i>	Hummelschwärmer	2			§
	<i>Hipparchia alcyone</i>	Kleiner Waldportier	1	2		§§
	<i>Limenitis camilla</i>	Kleiner Eisvogel	3	V		§
	<i>Limenitis populi</i>	Großer Eisvogel	1	2		§
	<i>Lycaena alciphron</i>	Violetter Feuerfalter	2	2		§
	<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter				§
	<i>Lycaena tityrus</i>	Brauner Feuerfalter	V			§
	<i>Lycaena virgaureae</i>	Dukaten-Feuerfalter	2	V		§
	<i>Maculinea alcon</i>	Lungenezian-Ameisenbl.	0	2		§
	<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	2	3	IV	§§
	<i>Maculinea nausithous</i>	Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl	3	V	II, IV	§§
	<i>Maculinea teleius</i>	Hell. Wiesenknopf-Ameisenbl	2	2	II, IV	§§

Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/SR	Schutz
	<i>Nymphalis polychloros</i>	Großer Fuchs	3	V		§
	<i>Papilio machaon</i>	Schwabenschwanz	V			§
	<i>Plebeius argus</i>	Geißklee-Bläuling	3			§
	<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling				§
	<i>Polyommatus semiargus</i>	Rotklee-Bläuling	V			§
	<i>Pseudophilotes baton</i>	Westlicher Quendel-Bläuling	2	2		§
	<i>Pyrgus malvae</i>	Kleiner Würfel-Dickkopffalter	V	V		§
	<i>Pyrgus serratulae</i>	Schwarzbr. Würfel-Dickkopff.	1	2		§
	<i>Zygaena filipendulae</i>	Sechsfleck-Widderchen				§
Rundmäuler	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	2		II	§
Kriechtiere	<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche				§
	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	IV	§§
	<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	0	1	II, IV	§§
	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	IV	§§
	<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	3	V		§
	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		V	IV	§§
	<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse				§
Lurche	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§
	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§
	<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte				§
	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	4	V	IV	§§
	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	IV	§§
	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	2	3	IV	§§
	<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch			V	§
	<i>Rana ridibunda</i>	Seefrosch	2		V	§
	<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch			V	§
	<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander				§
	<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch				§
	<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§
	<i>Triturus helveticus</i>	Fadenmolch	4			§
	<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch				§
Vögel	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				§§§
	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				§§§
	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	1	V/V w	Art.4(2): Brut	§§
	<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				§
	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	1	V/V w	Art.4(2): Brut	§§
	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				§
	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	0	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
	<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				§
	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		§
	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	1	3	Art.4(2): Rast	§
	<i>Anas crecca</i>	Krickente	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§
	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
	<i>Anser anser</i>	Graugans			Art.4(2): Rast	§
	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§
	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V		§
	<i>Apus apus</i>	Mauersegler				§
	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			sonst.Zugvogel	§
	<i>Asio otus</i>	Waldohreule				§§§
	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente			Art.4(2): Rast	§
	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				§§§
	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	V/V w		§
	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink				§
	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling				§
	<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				§
	<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher			Anh.I	§§§
	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				§
	<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				§
	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3/3 w	Anh.I: VSG	§§
	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				§
	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	3		Anh.I: VSG	§§§
	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	1	2/2 w	Anh.I: VSG	§§§
	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				§
	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle				§
	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			sonst.Zugvogel	§
	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				§

Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/SR	Schutz
	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				§
	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				§
	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V w	sonst.Zugvogel	§
	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§
	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V/3 w		§
	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V		§
	<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				§
	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		V		§
	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
	<i>Emberiza calandra</i>	GrauParammer	2	3	sonst.Zugvogel	§§
	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				§
	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer				§
	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				§
	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	sonst.Zugvogel	§§§
	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				§§§
	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		V w		§
	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				§
	<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink				§
	<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn, Blässralle			Art.4(2): Rast	§
	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	V	V	Art.4(2): Rast	§§
	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				§
	<i>Grus grus</i>	Kranich			Anh.I: VSG	§§§
	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	2		sonst.Zugvogel	§
	<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter				§
	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V		§
	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2/2 w	sonst.Zugvogel	§§
	<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	0	1/1 w	sonst.Zugvogel	§§
	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		V		§
	<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel				§
	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	1	V	Anh.I: VSG	§§
	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				§
	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§
	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				§
	<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				§
	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			sonst.Zugvogel	§
	<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				§
	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	3	V		§
	<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				§
	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				§
	<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				§
	<i>Parus major</i>	Kohlmeise				§
	<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				§
	<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise				§
	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	3	V		§
	<i>Passer montanus</i>	Feldperling	3	V		§
	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2		§
	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
	<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdhasen				(§)
	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				§
	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V			§
	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				§
	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3			§
	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				§
	<i>Pica pica</i>	Elster				§
	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§
	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				§§
	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			Art.4(2): Rast	§
	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				§
	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff				§
	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V/V w	Art.4(2): Brut	§
	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen				§
	<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				§
	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			sonst.Zugvogel	§§
	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§

Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/SR	Schutz
	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen		V	sonst. Zugvogel	§
	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				§
	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				§
	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	3/V w		§§§
	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				§§§
	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V			§
	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				§
	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				§
	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				§
	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V			§
	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§
	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			Art.4(2): Rast	§§
	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				§
	<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel				§
	<i>Turdus merula</i>	Amsel				§
	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				§
	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				§
	<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel				§
	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	V			§§§
	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	2	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Säugetiere	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	§§
	<i>Crocidura russula</i>	Hausspitzmaus				§
	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	1	G	IV	§§
	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	4	3	IV	§§§
	<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	II, IV	§§§
	<i>Micromys minutus</i>	Zwergmaus	3	G		§
	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	G	IV	§§
	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§
	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§
	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3		IV	§§
	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	1	2	II, IV	§§
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1		IV	§§
	<i>Neomys fodiens</i>	Wasserspitzmaus	3	V		§
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	§§
	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	IV	§§
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	2		IV	§§
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		IV	§§
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	(neu)	D	IV	§§
	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	IV	§§
	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	IV	§§
	<i>Sciurus vulgaris</i>	Eichhörnchen				§
	<i>Sorex minutus</i>	Zwergspitzmaus				§
	<i>Talpa europaea</i>	Maulwurf				§

Bestandsplan Biotope

